

EUREPORT

social

DAS EUROPÄISCHE NACHRICHTENMAGAZIN DER DEUTSCHEN SOZIALVERSICHERUNG

6 / 2011
Juni
19. Jahrgang

Aus dem Inhalt:

- EU-Finanzminister verschärfen Strafen-„Automatismus“ gegen Defizitsünder*
- Neue Regelungen zur Arzneimittelfälschung nehmen letzte formelle Hürde*
- Schritte zur Realisierung der EU-Charta der Grundrechte*
- EU-Kommission will Normung verbessern*
- EU-Globalisierungsfonds hilft dänischen Arbeitern*
- Belgien muss transnationale Rentenzahlungen vereinfachen*
- Betrieb finnischer Apotheken auf dem Prüfstand*
- Deutscher Sachverständigenrat fordert höheres Renteneintrittsalter*
- US-Republikaner kämpfen gegen gesetzliche Krankenversicherung für Senioren*
- EU-Kommission überprüft PROGRESS*

EDITORIAL

Sehr geehrte Leser!

Um finanzielle Gefahren für die Euro-Länder besser abwehren zu können, fordert der demnächst scheidende Präsident der Europäischen Zentralbank, Jean Claude Trichet, radikale Maßnahmen. In seiner Rede anlässlich der Verleihung des Internationalen Karlspreises 2011 am 2. Juni in Aachen überraschte Trichet mit einem Vorschlag für einen Umbau der EU-Strukturen, der nahezu revolutionär ist, weil er eine tiefgreifende Änderung der Gemeinschaftsverträge erfordern würde. Der EZB-Chef nutzte die ihm zugedachte Festveranstaltung, um vor dem illustren Publikum einige Lehren aus der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise zu ziehen. In der Konsequenz plädierte er hierbei dafür, dass Mitgliedstaaten, die in der Schuldenfalle stecken und nicht mehr wettbewerbsfähig sind, von der EU „abgestuft“ zu behandeln seien: In einer ersten Stufe sollen sie mit Krediten und gemeinsam verabredeten Reformprogrammen unterstützt werden – wie das heute bereits mit Griechenland, Portugal und Irland geschieht. Falls diese Hilfe nichts fruchtet, soll der betroffene Staat nur noch begrenzt eigene Entscheidungen treffen dürfen. Die EU soll auf dieser „zweiten Stufe“ gegen haushalts- und wirtschaftspolitische Beschlüsse der nationalen Ebene wirksam Widerspruch einlegen können. Die Kontrolle über solche Eingriffe in die einzelstaatliche Politik möchte Trichet einem „europäischen Finanzministerium“ anvertrauen.

Dieses „Ministerium“ wäre dann folglich, neben der bereits jetzt diskutierten bzw. ins Werk gesetzten EU-Wirtschaftsregierung, so etwas wie eine europäische Finanzregierung. Ihr würden Trichet zufolge drei Aufgaben zufallen: Sie soll die Aufsicht über die Haushalts- und Wettbewerbspolitik der EU-Länder führen, um bei Fehlentwicklungen frühzeitig gegensteuern zu können; sie soll das Recht erhalten, direkt in einen Mitgliedstaat einzugreifen, wenn dieser seine Haushaltsprobleme nicht mehr aus eigener Kraft in den Griff bekommt; und schließlich soll sie Europa auf internationaler Ebene finanzpolitisch vertreten.

Trichets Idee stieß bei dem in Aachen ebenfalls anwesenden Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble auf Zurückhaltung. Als „langfristige Vi-

sion“ sei das sicher bedenkenswert, so Schäuble, realpolitisch aber sei eine solche Vertragsänderung „nicht vorstellbar“. In der Tat hat der Vorstoß in der näheren Zukunft wohl eher keine Chancen, europäische Wirklichkeit zu werden. Aber dennoch hat der Gedanke großes Gewicht, denn er kommt von einem ausgewiesenen, höchst erfahrenen Finanzpolitiker – es gibt kaum einen besseren – und er kann gegebenenfalls die Europäische Union zutiefst verändern. Trichet zwingt nämlich die Politiker dazu, sich endlich der Frage zu stellen, der sie bislang stets ausgewichen sind. Es geht darum, ob der erst seit achtzehn Monaten gültige Vertrag von Lissabon nicht längst von den faktischen Entwicklungen überholt ist. Der Vertrag sieht weder eine Wirtschaftsregierung noch einen Euro-Rettungsfonds vor und schon gar nicht ein gemeinschaftliches Finanzregiment, wie Trichet es aus den bitteren Erfahrungen mit Griechenland, Portugal und Irland für nötig hält. Aber genau das braucht die EU, wenn sie stabiler und weniger angreifbar werden will. Und das würde allen Beteiligten, den Staaten wie den Menschen, zugute kommen. Anstatt also wie bislang den Lissabon-Vertrag so lange juristisch zu kneten, bis man aus ihm irgendwann irgendeine Art mehr oder weniger wirksamer Wirtschafts- und Finanzregierung heraus gepresst hat, sollten sich die Staats- und Regierungschefs der EU an die Arbeit einer diesbezüglichen Vertragsänderung machen. Jean Claude Trichet ist der erste unter den Großen, der in diesen Krisenzeiten eine echte europäische Vision formuliert und ausgesprochen hat. Er ruft damit alle Verantwortlichen zum Nachdenken auf. Und das ist gewiss ein guter Anfang.

Beste Grüße
Ihr Franz Terwey

Aus den EU-Institutionen

Europäisches Parlament

Öffentliche Anhörung zum Grünbuch „Öffentliches Auftragswesen“

Die Europäische Kommission hat am 27. Januar ein Grünbuch über die Modernisierung der europäischen Politik im Bereich des öffentlichen Auftragswesens [KOM(2011) 15 endg.] veröffentlicht (siehe hierzu EUREPORTsocial 1-2/2011). Im Hinblick auf die Erarbeitung einer Stellungnahme des Europäischen Parlamentes fand am 24. Mai eine öffentliche Anhörung im Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz zum Thema „Modernisierung des öffentlichen Auftragswesens“ statt. Ziel war es, möglichst viele Hinweise auf bestehende Probleme und Lösungsansätze in verschiedenen Mitgliedstaaten zu erlangen. Gleich zu Beginn der Anhörung wies die vom Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz ernannte Berichterstatterin Heide Rühle (Grüne/D) auf die Kernziele der Überarbeitung des Europäischen Vergaberechts hin. Ziel sei die Schaffung von Rechtsklarheit, die Vereinfachung der Vergabevorschriften und die Förderung des elektronischen Vergabeverfahrens. Daneben sollte die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) an Vergabeverfahren verbessert werden. Schließlich sollte die Revision der Vergabevorschriften dazu beitragen, dass die Verwirklichung der strategischen Ziele der EU wie Innovation und Nachhaltigkeit unterstützt würden. Frau Rühle hatte bereits im letzten Jahr einen Initiativbericht zum Thema „Neue Entwicklungen im öffentlichen Beschaffungswesen“ verfasst, der am 18. Mai vom Europäischen Parlament angenommen wurde (siehe hierzu EUREPORTsocial 6-2010).

Im ersten Teil der Anhörung stellten Vertreter aus Großbritannien, der Schweiz und Portugal verschiedene Vergabemodelle dar, die insbesondere die strategischen Ziele der EU wie Nachhaltigkeit und Innovation fördern. Im Hinblick auf die Nachhaltigkeit im öffentlichen Beschaffungswesen wies Marc Steiner, Richter am Bundesverwaltungsgericht in der Schweiz, darauf hin, dass Ziel des Vergabe-

verfahrens insbesondere die Herstellung eines guten Verhältnisses zwischen Preis und Qualität sein müsse. Bei der Beschaffung müsse der gesamte Lebenszyklus betrachtet werden, der niedrigste Preis sei nicht unbedingt das beste Angebot. In diesem Zusammenhang diskutierten die Teilnehmer, wie Qualität gemessen bzw. bewertet werden könne. Zudem hob Steiner hervor, dass Vergabeverfahren zur Verfolgung ökologischer und sozialer Ziele genutzt werden sollten. Die Berücksichtigung sozialer und ökologischer Aspekte insbesondere bei großen Unternehmen könne dadurch sichergestellt werden, dass auch die Zulieferer und Subunternehmer in ihrem Vertrag mit dem Leistungsanbieter zur Berücksichtigung dieser Aspekte verpflichtet würden. Die portugiesischen Vertreter Valadares Tavares (Professor an der Technischen Universität Portugal und Präsident der e-business Society), und Miguel Sobral (Vizepräsident der Plattform „Vortal“ für e-Beschaffung für KMU), stellten die Vorteile der elektronischen Beschaffung dar. Die e-Beschaffung sei insbesondere eine gute Möglichkeit, den Zugang zu Vergabeverfahren für den Mittelstand zu verbessern. Zudem würden durch den Wegfall von Papierunterlagen finanzielle Einsparungen erreicht werden. Neben einem Kriterienkatalog für die e-Beschaffung müsste ein nationales Portal für die Veröffentlichungen der Ausschreibungen geschaffen werden, jeder Mitgliedstaat sollte jedoch lediglich über ein einziges nationales Portal verfügen. Auch die Zusammenarbeit zwischen Plattformen und Vergabestellen sei wichtig. Im Rahmen der Diskussion wurde darauf hingewiesen, dass es schwierig sei, nur eine Ausschreibungsplattform pro Mitgliedstaat einzurichten (insbesondere in Deutschland sei davon auszugehen, dass jedes Bundesland eine Plattform für sich beanspruchen möchte). Eine nationale Referenzstelle sei aber gerade für kleine und mittlere Unternehmen als Zugangspunkt wichtig. Schließlich sprachen sich die Redner für eine nationale Zertifizierung der Ausschreibungsplattformen aus, wobei im Rahmen der Diskussion die Frage aufgeworfen wurde, ob eine europaweite Zertifizierung von Plattformen überhaupt realisierbar sei.

Im zweiten Teil der Anhörung erläuterten Vertreter aus Schweden, Belgien und Großbritannien die Bedeutung der Wahlfreiheit und des

verbesserten Zugangs von kleinen und mittleren Unternehmen. Sara Öberg, stellvertretende Geschäftsführerin der „Svenskt Näringsliv – Confederation of Swedish Enterprise“ aus Schweden, stellte das System der Wahlfreiheit im öffentlichen Sektor vor. Das entsprechende schwedische Gesetz trat im Jahr 2009 in Kraft und kommt unter anderem in Gesundheitsbereich und anderen Sozialdienstleistungen zur Anwendung. Ziel sei es, dass die vertragsschließende Behörde das Recht, den Leistungsanbieter innerhalb des Systems auszuwählen, an den Leistungsempfänger übertrage. Damit ein bestimmter Leistungsanbieter überhaupt in Betracht komme, müsse er bestimmte Kriterien erfüllen. Das Recht, den Dienstleistungsempfänger zu wählen, wirke sich nicht negativ auf den Preis der Leistung aus und habe zudem in vielen Bereichen die Qualität der Leistungen erhöht. Eine der Kernaussagen des Vortrages war, dass die Leistungserbringer nicht hinsichtlich des Preises, sondern hinsichtlich der Qualität konkurrierten. Andrea Marconi von der „European Builders Confederation“ aus Brüssel betonte, dass KMU nur einen beschränkten Zugang zu Ausschreibungen hätten. Bei großen Ausschreibungen seien KMU häufig schon aufgrund ihrer Größe benachteiligt. Die Verwaltungsbelastung sei gerade für kleine Unternehmen erheblich. Deswegen müsse das wirtschaftlich beste Angebot den Zuschlag erhalten. Andere Kriterien seien nachrangig.

Der Berichtsentwurf von Heide Rühle wird voraussichtlich am 11./12. Juli 2011 im Binnenmarktausschuss vorgestellt. Die Abstimmung im Binnenmarktausschuss ist für den 19. September 2011 geplant. Anschließend muss das Plenum des Europäischen Parlaments über den Bericht befinden.

EntschlieÙung zu Antibiotikaresistenzen

Am 12. Mai verabschiedete das Europäische Parlament eine EntschlieÙung zu Antibiotikaresistenzen (AMR). Dabei geht es vorrangig um das weltweit zunehmende Problem, dass sich durch die falsche Verwendung von Antibiotika in der Tierzucht Resistenzen gegen Antibiotika bilden und diese damit wirkungslos werden. Für die Gesundheit des Menschen ist dies

insofern relevant, als dass ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Tiergesundheit und der öffentlichen Gesundheit besteht. Denn die AMR kann in vielfältiger Weise übertragen werden, etwa von Tier zu Tier, von Mensch zu Mensch und, insbesondere über die Lebensmittelkette, von Tier zu Mensch. Um der Entstehung und Verbreitung von AMR zu begegnen, fordert das Parlament die Kommission in einer EntschlieÙung auf, eine bessere Datenerhebung und -analyse der Mitgliedstaaten zu fördern.

Insbesondere begrüÙt das Parlament die Bemühungen der Kommission im Rahmen des 2009 initiierten Projekts ESVAC (Europäisches Projekt zur Überwachung des Verbrauchs antimikrobieller Mittel in der Veterinärmedizin). Allerdings sollte die Kommission nach Ansicht des Parlaments mehr finanzielle Mittel für das Projekt zur Verfügung stellen und unverzüglich eine Ermächtigungsgrundlage hinsichtlich der Datenerhebung für die Mitgliedstaaten schaffen. Die Ergebnisse der Datenanalysen müssten in die Praxis umgesetzt und die danach erforderlichen Maßnahmen sowohl auf Unionsebene als auch auf Ebene der Mitgliedstaaten ergriffen werden. Neben der verstärkten Datenerhebung und -analyse fordert das Parlament eine bessere Forschung in diesem Bereich sowie eine stärkere Überwachung und Kontrolle der Auswirkungen von Antibiotika auf Nutz- und Haustiere durch die Mitgliedstaaten. Das Parlament fordert die Kommission in der genannten EntschlieÙung außerdem auf, zu überprüfen, ob und wie die Mitgliedstaaten die in diesem Bereich geltenden EU-Rechtsvorschriften umsetzen. Weiterhin solle die Kommission im Rahmen der nächsten EU-Tierschutzstrategie einen mehrjährigen Aktionsplan gegen AMR aufstellen. Abschließend betont das Parlament, dass das übergeordnete Ziel sei, die positive Wirkung von Antibiotika zu erhalten, um damit Krankheiten von Menschen und Tieren bekämpfen zu können. Dafür sei es zwingend erforderlich, den Gebrauch von Antibiotika auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Der Einsatz solcher Mittel müsse verantwortungsvoll erfolgen; insbesondere dürften Antibiotika nicht als Wachstumsförderer in Futtermitteln eingesetzt werden.

Rat der Europäischen Union

Prioritäten der polnischen Ratspräsidentschaft

Mitte April ließ sich eine Delegation des Europäischen Parlaments bei einem Besuch in Warschau über die Prioritäten der polnischen Ratspräsidentschaft im zweiten Halbjahr 2011 informieren. Der polnische Sozialminister betonte die Notwendigkeit familienfreundlicher Politiken und will in diesem Zusammenhang vor allem nach Lösungen für den Mutterschaftsurlaub suchen. Weitere Prioritäten sind Rentenreformen, die Arbeitnehmermobilität und die Arbeitszeitrichtlinie. Ein besonderes Anliegen gilt der zukünftigen Verwendung der Struktur- und vor allem des Sozialfonds, von denen Polen in hohem Maße abhängig ist.

Strafen-„Automatismus“ gegen Defizitsünder verschärft

In ihrer Ratssitzung am 17. Mai haben sich die EU-Finanzminister auf Drängen des Europäischen Parlaments bereit erklärt, noch mehr nationale Kompetenzen an die Europäische Kommission abzutreten, als diese selbst vorgeschlagen hatte. Nun soll nicht mehr der Rat, sondern die Kommission befugt sein, Defizit- (und Schuldenstand-!) Verfahren sowie Verfahren wegen exzessiver makroökonomischer Ungleichgewichte gegen Mitgliedstaaten einzuleiten; schon in dieser ersten Phase kann dies der Rat nur mit einer qualifizierten Mehrheit abwenden.

Auch im „Europäischen Semester“ werden die Mitgliedstaaten das Heft an die Europäische Kommission abgeben, die nun in eigener Regie die Vorabkontrolle der nationalen Haushalte durchführen wird. Die Wünsche der EU-Abgeordneten gehen allerdings weiter. Sie möchten bei Bedarf Finanzminister unbötmäßiger Mitgliedstaaten vor das Europaparlament einbestellen können, und die Europäische Kommission soll in Krisensituationen den Ausnahmezustand ausrufen können. Schließlich ist auch der Streit um die Definition der maßgeblichen makroökonomischen Indikatoren noch nicht beigelegt. Auch diese Definitionshoheit möchte das Parlament der Kommission übertragen.

Gesundheitsminister verabschieden vier Ratsschlussfolgerungen

Am 6. und 7. Juni fand in Luxemburg die Sitzung des Rates für Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz, kurz EPSCO, statt. Während sich die Agrarminister am zweiten Tag der Ratstagung trafen, um sich beispielsweise zum Thema EHEC informieren zu lassen und über Entschädigungszahlungen für spanische Bauern zu debattieren, trafen sich am ersten Tag der Ratstagung die Gesundheitsminister, um eine gut gefüllte Tagesordnung abzuarbeiten: Zunächst gab es einen Bericht der Europäischen Kommission über den aktuellen Stand beim Richtlinienentwurf „Information der breiten Öffentlichkeit über verschreibungspflichtige Arzneimittel“. Anschließend wurden vier Ratsschlussfolgerungen zu den Themen „psychische Gesundheit und Wohlbefinden“, „Schutzimpfungen für Kinder“, „Innovation im Sektor Medizinprodukte“ und zu „modernen, bedarfsorientierten und tragfähigen Gesundheitssystemen“ verabschiedet.

Bezüglich des Themas **Patienteninformation** wurde ein schwerfälliges und hoch umstrittenes Gesetzgebungsverfahren seit langem erstmals wieder offiziell aufgegriffen. Am 24. November 2010 hat das Europäische Parlament in erster Lesung für eine Abänderung der Richtlinie 2001/83 und damit für Änderungen der Regelungen der Patienteninformationen über verschreibungspflichtige Arzneimittel gestimmt. Seit dem liegt das Heft des Handelns wieder bei der Kommission, der nun die Aufgabe zukommt, die Abstimmungsergebnisse des Parlamentes an den Rat zur Einleitung einer ersten Lesung zu übermitteln. Die Kommission kann die Abstimmungsergebnisse des Parlamentes kommentieren und kann einen geänderten Richtlinienvorschlag vorlegen. Sie versucht hierbei zum einen ihre eigenen Auffassungen zum Thema nochmals zu verdeutlichen und versucht gleichzeitig Vorschläge zu unterbreiten, die zwischen Parlament und Rat konsensfähig sein könnten.

Die **Ratsschlussfolgerungen zum Thema psychische Gesundheit und Wohlbefinden** fußen auf fünf Konferenzen im Rahmen des „Europäischen Pakts für psychische Gesundheit und Wohlbefinden“. Mit den Schlussfolgerungen soll die Fortsetzung der Zusammenarbeit

sowie eine Einigung auf gemeinsame Maßnahmen der EU und der Mitgliedstaaten gesichert werden. Die Kommission wird in dem verabschiedeten Papier dazu eingeladen, sowohl einen Bericht vorzulegen, der die Ergebnisse der gemeinsamen Maßnahmen im Bereich der psychischen Gesundheit zusammenfasst, und darüber hinaus ein strategisches Papier zu verfassen, welches die Möglichkeiten einer Fortführung der europäischen Zusammenarbeit im Zusammenhang mit den Zielen der EU 2020 Strategie analysiert. Die Zusammenarbeit auf europäischer Ebene besteht insbesondere in internationalem Erfahrungsaustausch und verstärkten Kooperationen der Mitgliedstaaten. Zudem werden die Mitgliedstaaten ersucht, psychische Gesundheit und Wohlbefinden zu einer Priorität ihrer Gesundheitspolitik zu machen und Strategien und/oder Aktionspläne zu psychischer Gesundheit, u.a. zu den Themen Prävention von Depression und Selbstmord, zu erstellen.

Die **Schlussfolgerungen des Rates zum „Impfschutz von Kindern: Erfolge und Herausforderungen beim Impfschutz von Kindern in Europa und künftiges Vorgehen“** verweisen unter anderem auf die Konferenz zum Thema Schutzimpfungen bei Kindern, die im März in Budapest stattgefunden hatte. Ziel der ungarischen Präsidentschaft ist die Erhaltung einer hohen Durchimpfungsrate bei Kindern. Hierzu wird der Fokus auf die Bereiche der Migration und Mobilität, Kommunikation, unzureichend geimpfte Bevölkerungsgruppen, Datenqualität sowie Monitoring gerichtet. Kernaspekt der Schlussfolgerungen ist, dass die Europäische Kommission eine unverbindliche Liste mit Impfdatenelementen für die Impfdokumentation entwickelt. Diese Impfdatenelemente können auf freiwilliger Basis in die nationalen Impfnachweise aufgenommen werden und europaweit Aufschluss über den Impfstatus einer Person geben. Darüber hinaus sollen unter anderem die Vorteile von Impfungen besser kommuniziert, best practice Erfahrungen ausgetauscht sowie die Datenqualität und Datenweitergabe verbessert werden. Ein europaweit einheitlicher Impfnachweis („Europäischer Impfpass“) – im Vorfeld von einigen Mitgliedstaaten favorisiert – fand keine Mehrheit unter den Ministern, da die alleinige Kompetenz für Impfangangelegenheiten bei den Mitgliedstaaten

liegt. Die Mitgliedstaaten und die Kommission werden in den Schlussfolgerungen jedoch ersucht, „zur Verbesserung des Informationsaustauschs zwischen Impfstellen, mit Unterstützung des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) und der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA), eine nicht erschöpfende Liste von Elementen zu erstellen, die in nationale bzw. subnationale Impf- oder Gesundheitspässe aufgenommen werden könnten“.

Die **dritte verabschiedete Ratsschlussfolgerung befasst sich damit, wie die Mitgliedstaaten beim Umbau und der Weiterentwicklung ihrer Gesundheitssysteme unterstützt werden können.** Mitgliedstaaten und Kommission werden aufgefordert, einen Reflexionsprozess unter der Leitung der hochrangigen Gruppe „Gesundheitswesen“ einzuleiten, um zu ermitteln, wie am besten in den Gesundheitssektor investiert werden sollte, damit moderne, bedarfsgerechte und tragfähige Gesundheitssysteme entstehen. Die Ratsschlussfolgerungen sprechen sich hier für eine Neubestimmung des Stellenwertes des Themenfeldes Gesundheit innerhalb der Europa 2020 Strategie aus. Betont wird in diesem Zusammenhang, dass Gesundheitskosten nicht länger allein als negativer Kostenfaktor gesehen werden sollen, sondern als Investitionen, die wirtschaftliches Wachstum generieren können. Der Reflexionsprozess soll insbesondere eine „angemessenere“ Vertretung des Gesundheitssektors im Rahmen der Strategie ‚Europa 2020‘ und des ‚europäischen Semesters‘ berücksichtigen. Der Gedankenaustausch zur Thematik beschäftigte sich insbesondere damit, welche politischen Maßnahmen derzeit von den Mitgliedstaaten ergriffen oder erwogen werden könnten, um auf die Verknappung der Ressourcen zu reagieren und gleichzeitig einen gleichberechtigten Zugang zu einer hochwertigen Gesundheitsversorgung aufrechtzuerhalten. Es wurde zudem erläutert, wie Maßnahmen – etwa die Regulierung des Arzneimittelsektors, Kostenerstattungssysteme, Verschreibungspraktiken sowie Investitionen in die Prävention und der Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien – genutzt werden können und wie der eingeleitete Reflexionsprozess den Mitgliedstaaten helfen könne, auf diese komplexen Herausfor-

derungen zu reagieren, und wie die Europäische Kommission die Mitgliedstaaten dabei unterstützen könnte.

Die **vierte Ratsschlussfolgerung** zum Thema „**Innovation im Sektor Medizinprodukte**“ wurde im Anschluss an die Konferenz Hochrangiger Gesundheitsexperten zum Thema Innovation in der Medizintechnik erstellt, die am 22. März in Brüssel stattfand. Kommission und Mitgliedstaaten werden aufgefordert, Maßnahmen zu fördern, die wertvolle, innovative Lösungen mit nachweislichem Nutzen zur Anwendung bringen sowie den Austausch bewährter Verfahren im Bereich Innovation fortzusetzen und gegebenenfalls den Forschungseinsatz zu verstärken. Auch eine engere Zusammenarbeit und ein verstärkter Dialog zwischen den verschiedenen am Innovationsprozess beteiligten Akteuren wird empfohlen. Bezüglich Fragen der Interoperabilität und Sicherheit im Zusammenhang mit der Integration von Medizinprodukten in eHealth-Systeme sei personalisierten und mobilen eHealth-Systemen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, wobei zu berücksichtigen sei, dass der Einsatz gesundheitsbezogener IKT-Systeme ausschließlich in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten liege. Die Kommission wird ersucht, das System der risikobezogenen Klassifizierung zu verbessern, vor allem im Hinblick auf In-Vitro-Diagnostika und gegebenenfalls „neue Produkte“. Klinische Daten aus vor dem Inverkehrbringen durchgeführten Studien und nach dem Inverkehrbringen gewonnenen Erfahrungen müssten auf transparente Weise und in größerem Umfang gesammelt werden, um klinische Nachweise zu erbringen, die die Regulierungsvorgaben erfüllen und gegebenenfalls die Bewertung gesundheitsrelevanter Verfahren und Technologien unterstützen, wobei die einzelstaatliche Zuständigkeit für Letzteres in vollem Umfang gewahrt bleibe. Angesichts der wachsenden Zahl von „Grenzfällen“ zwischen Medizin- und anderen Produkten, für die unterschiedliche Rechtsvorschriften gelten, müsse darüber hinaus ein einfacher und schneller Mechanismus für eine beschleunigte Annahme verbindlicher und kohärenter Beschlüsse über die Einstufung von Produkten als Medizinprodukte und die Klassifizierung von Medizinprodukten sowie über die Umsetzung dieser Beschlüsse geschaffen werden.

Eine Pressemitteilung des Rates, welche unter anderem Weblinks zu sämtlichen angenommenen Ratsschlussfolgerungen und anderen behandelten Dokumenten enthält, ist in englischer Sprache über den folgenden Link abrufbar:

http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/en/lsa/122430.pdf

2012: Europäisches Jahr für aktives Altern und Solidarität zwischen den Generationen

Das kommende Jahr 2012 wird das „Europäische Jahr für aktives Altern und Solidarität zwischen den Generationen“. Nach Diskussionen zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament konnten sich beide Seiten auf den genauen Titel und das Konzept des kommenden Europäischen Jahres einigen. Auch die strittige Frage, ob ein eigenes Budget für diese Kampagne bereitgestellt werden wird, konnte geklärt werden: Es werden Mittel in Höhe von fünf Millionen Euro zur Verfügung stehen. Der gefundene Kompromiss muss nun noch offiziell verabschiedet werden. Das Europäische Parlament wird dies voraussichtlich in der Plenarsitzung am 22./23. Juni tun.

Vor wenigen Wochen, am 29. April, dem dritten „Europäischen Tag der Solidarität der Generationen“, fand in Brüssel eine Konferenz zum Europäischen Jahr 2012 statt. Unter dem Titel „Auf dem Weg zum Europäischen Jahr für aktives Altern und für die Solidarität zwischen den Generationen 2012“ trafen sich hochrangige Vertreter nationaler und lokaler öffentlicher Behörden, Vertreter der Sozialpartner sowie der Zivilgesellschaft, der Wissenschaft und privater Unternehmen. Die rund 450 Teilnehmer befassten sich damit, wie mit den Herausforderungen unserer immer älter werdenden Gesellschaft umgegangen, wie die Arbeitskraft älterer Arbeitnehmer länger erhalten und ein aktives und gesundes Altern ermöglicht werden kann. Die Konferenz wurde auch genutzt, um die neue Internetseite zum Europäischen Jahr 2012 vorzustellen (www.active-ageing-2012.eu). Sie wurde am Tag der Konferenz frei geschaltet und dient als Plattform für die Information und den Austausch aller Beteiligten. Ebenso wurde eine Broschüre zu dem Thema herausgegeben, mit welcher das Bewusstsein

in der Öffentlichkeit für das „Europäische Jahr für aktives Altern und Solidarität zwischen den Generationen 2012“ geschärft werden soll. Es werden sowohl Informationen rund um das Thema gegeben als auch Anregungen für Initiativen und best practice Beispiele genannt. Die verschiedenen Akteure sollen so mobilisiert werden, die Ziele des Europäischen Jahres 2012 zu unterstützen und sich aktiv an deren Erreichung zu beteiligen.

Im Zusammenhang mit dem Thema ist auch die „Europäische Innovationspartnerschaft für aktives und gesundes Altern“ zu sehen. Am 2. Mai tagte erstmals der Lenkungsausschuss der Innovationspartnerschaft. Bei dieser Partnerschaft handelt es sich um eine Initiative mit den Zielen, den Menschen ein längeres Leben in Unabhängigkeit und bei guter Gesundheit zu ermöglichen, die Nachhaltigkeit und Wirksamkeit der Gesundheits- und Sozialleistungssysteme zu steigern und den Wettbewerb für innovative Produkte und Dienstleistungen zu stärken. Die bisherigen Schwächen im europäischen Forschungs- und Innovationssystem sollen aufgespürt und beseitigt werden. Übergreifendes Ziel ist es, innerhalb der EU die gesunden Lebensjahre der Bürgerinnen und Bürger bis 2020 um zwei Jahre zu erhöhen.

Neue Regelungen zur Arzneimittel-fälschung nehmen letzte formelle Hürde

Am 27. Mai hat der EU-Ministerrat für Verkehr, Telekommunikation und Energie die Richtlinie über neue Maßnahmen gegen das Eindringen gefälschter Arzneimittel in den Markt angenommen. Hierbei handelte es sich um den letzten formellen Schritt zur Annahme der neuen Richtlinie, die unter anderem vorsieht, verschreibungspflichtige Arzneimittel mit Sicherheitsmerkmalen auszustatten. So soll die Fälschung von Arzneimitteln erschwert werden, indem eine individuelle Identifikation der Einzelpackung ermöglicht wird und es möglich wird, die Echtheit der einzelnen Verpackungen zu überprüfen und Manipulationen nachzuweisen. Nicht-verschreibungspflichtige Arzneimittel benötigen hingegen auch in Zukunft keine Sicherheitsmerkmale, da bei diesen die Gefahr äußerst gering sei, dass deren Fälschung gravierende Folgen nach sich zieht, so der Rat.

Darüber hinaus sieht der angenommene Richtlinienentwurf vor, dass jeder Akteur der Lieferkette, der Arzneimittel verpackt oder umpackt, Inhaber einer Herstellungserlaubnis sein muss. Treten während des Umpackens Schäden auf, ist der Akteur dafür haftbar zu machen. Auch sei es notwendig, die Grundsätze und Leitlinien für Inspektionen aller an der Herstellung und Lieferung von Arzneimitteln sowie Inhaltsstoffen beteiligten Akteure zu harmonisieren. Damit sollen Medikamentenkontrollen verstärkt werden, um europaweit ein einheitliches Gesundheitsschutzniveau zu erreichen.

Schätzungen der EU-Kommission zufolge wird etwa die Hälfte der gefälschten Arzneimittel über das Internet vertrieben. Vor diesem Hintergrund sieht die Richtlinie die Einführung eines gemeinsamen EU-Logos vor, um den Bürgern die Unterscheidung zwischen legitimen und nichtzugelassenen Internetapotheken zu erleichtern. Dies soll zudem dazu beitragen, den Mitgliedstaat zu ermitteln, in dem derjenige ansässig ist, der das Arzneimittel im Internet anbietet. Das EU-Logo soll mit den entsprechenden Internetseiten der zuständigen nationalen Behörden sowie der Europäischen Arzneimittelagentur (EMA) verlinkt werden. Bei Verstößen gegen einzelstaatliche Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie sollen die Mitgliedstaaten wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen festlegen. Die Richtlinie tritt 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft, womit bis Ende Juni zu rechnen ist. Die Mitgliedstaaten haben dann 18 Monate Zeit, die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Der auf der Ratstagung zur Abstimmung gestandene Richtlinienentwurf ist über den folgenden Link abrufbar:

<http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/11/pe00/pe00003.de11.pdf>

Ministerrat nimmt „Budapester Erklärung“ zu eHealth an

Die „eHealth Week“ 2011 fand vom 10. bis 13. Mai im Rahmen des ungarischen Ratsvorsitzes in Budapest statt. Höhepunkt des Events war eine Sitzung der Ratsgruppe Gesundheit, an der auch die Kommissarin für die Digitale Agenda, Neelie Kroes, und der Kommissar für Gesundheit und Verbraucherpolitik, John Dal-

li, teilnahmen. Die Sitzungsteilnehmer verabschiedeten die sog. „Budapester Erklärung“, in der sie (erneut) den Nutzen und die Sinnhaftigkeit von eHealth betonen, die bereits beschlossenen Aktivitäten bekräftigen und einen konzentrierten Ausblick auf künftige Maßnahmen geben. Der Rat setzt damit ein Ausrufezeichen in der Sache, die trotz der verschiedenen Aktionen, auch seitens der EU-Kommission, insgesamt nicht konkret genug vorwärts gerichtet zu sein scheint, wie manche Brüsseler Experten kritisch anmerken. Die Kommission lässt sich seit kurzem von einer „EU-Task-Force“ beraten, die sie selbst, nicht der Rat, eingesetzt hat. Unter anderem berät diese Gruppe auch datenschutzrechtliche Fragestellungen, die sich durch die Einführung einer grenzüberschreitend einsetzbaren, elektronischen Krankenkassenkarte (EHIC) und von telemedizinischen Anwendungen ergeben. Beobachtern aus Deutschland kommt in Bezug auf die EHIC vieles aus der nationalen Diskussion bekannt vor und sie erinnern daran, dass letztlich der nationale Gesetz- bzw. Verordnungsgeber ein „Machtwort“ sprechen musste, um die entscheidenden Meilensteine in Deutschland zu setzen.

Wie der Ratserklärung zu entnehmen ist, sollen mehr Gelder für Investitionen in Forschung und Entwicklung für eHealth auch aus den Kohäsions- bzw. Strukturfonds eingesetzt werden; Gründe dafür, aus diesen Budgetlinien finanzielle Mittel „abzuzweigen“, sind laut EU-Kommission die Ungleichgewichte in den verschiedenen Gesundheitssystemen. Die Mitgliedstaaten sind aufgefordert, sich in dem „Netzwerk elektronische Gesundheitsdienste“ stark zu engagieren, wobei hierfür als Rechtsgrundlage Art. 14 der neuen Richtlinie über die Ausübung grenzüberschreitender Patientenrechte (RL 2011/24/EU) herangezogen wird. Als erste konkrete Maßnahme wird die telematische Kontrolle für chronisch Diabetes- und Herzerkrankte genannt, einschließlich der dazugehörigen Leitlinien – die EU-Kommission soll die Mitgliedstaaten bei dieser Tätigkeit unterstützen. Die öffentliche Konsultationsfrist zum zweiten ehealth-Aktionsplan endete am 25. Mai. Die Ergebnisse sollen in den Aktionsplan einfließen, den die Kommission am Ende des laufenden Jahres vorlegen will und der für die Laufzeit 2012 bis 2020 gelten soll.

Schritte zur Realisierung der EU-Charta der Grundrechte

Auf der Sitzung des Rates für Allgemeine Angelegenheiten am 23. Mai berichteten die Mitgliedstaaten darüber, welche Schritte sie zur Realisierung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union unternommen haben. Die Charta hat aufgrund des Vertrages von Lissabon, der im Dezember 2009 in Kraft getreten ist, die gleiche Rechtskraft wie die Gründungsverträge. Die Europäische Kommission hatte ihren „Bericht über die Anwendung der Charta im Jahre 2010“, in dem sie auch über ihre eigene Tätigkeit Rechenschaft ablegte, bereits im März dieses Jahres angenommen. Der ungarische Außenminister János Martonyi, der den Vorsitz führte, hob mehrere allgemeine Maßnahmen der Arbeit des spanisch-belgisch-ungarischen Präsidentschaftstrios hervor. Er erinnerte daran, dass im Juli 2010 Verhandlungen zu der Forderung aufgenommen worden waren, dass auch die Europäische Union der Europäischen Menschenrechtskonvention beitreten solle. Auf der Sitzung des Rates für Inneres und Justiz am 25. Februar hatten die Minister beschlossen, dass die EU-Grundrechte bereits von Anfang des Ratsverfahrens an von allen Beteiligten beachtet werden müssten, weshalb sie die Arbeitsgruppe für Grundrechte, Bürgerrechte und Freizügigkeit (FREMP) darum baten, Leitfäden zur Erkennung und Handhabung von Grundrechtsproblemen anzufertigen.

Die Abschlussmitteilung (angenommene Schlussfolgerungen), die die Minister jetzt verabschiedet haben, zählt neben der allgemeinen Bewertung auch die Entscheidungen des Rates zu den einzelnen Kapiteln der Charta auf. Das Dokument verzeichnet die meisten Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Kapitel „Gleichstellung“. Die Gleichstellung ist laut Wortlaut einer der grundlegenden Werte der EU, der sich auch im Diskriminierungsverbot für alle Ebenen äußert. Das Dokument erwähnt als Beispiel die Diskriminierung „aufgrund des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder

der sexuellen Ausrichtung sowie der Staatsangehörigkeit“.

Urteilsdatenbanken: freiwillige Einführung von „ECLI“ gefordert

Eine von einer Arbeitsgruppe des Gremiums „E-Recht“ durchgeführte Studie hat ergeben, dass die bestehenden Probleme bei der grenzüberschreitenden Suche in Urteilsdatenbanken – abgesehen von den Sprachproblemen – in den meisten Fällen auf den Mangel an einheitlichen Identifikatoren für Gerichtsurteile zurückzuführen ist. Auf nationaler Ebene gibt es unterschiedliche Identifizierungssysteme; einige werden von den Gerichten selbst festgelegt, andere wiederum von den Systemanbietern. Datenbanken, die dazu dienen, die Rechtsprechung aus verschiedenen Mitgliedstaaten abzufragen, erfinden teils ihr eigenes Identifizierungssystem, teils greifen sie auf eines oder mehrere der nationalen Nummerierungssysteme zurück. Die grenzüberschreitende Suche nach Fundstellen in der Rechtsprechung ist daher äußerst schwierig: Identifikatoren, die von einem System vergeben werden, sind möglicherweise nicht mit anderen Systemen kompatibel. Der Rat hat deswegen die Mitgliedstaaten aufgefordert, den European Case Law Identifier („ECLI“) und einen Mindestbestand von einheitlichen Metadaten für die Rechtsprechung auf freiwilliger Basis auf nationaler Ebene einzuführen.

Europäische Kommission

Europäische Nachbarschaftspolitik: Hilfe für Demokratiebewegungen?

Seit ihrer Einführung im Jahr 2004 dient die „Europäische Nachbarschaftspolitik“ (ENP) als Rahmen für die Förderung einer Vielzahl wichtiger Initiativen - vor allem in den Bereichen Wirtschaft und Handel, aber auch Beschäftigungspolitik. Die ENP umfasst die Staaten Ägypten, Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Israel, Jordanien, Libanon, Libyen, Marokko, die Republik Moldau, die besetzten Palästinensischen Gebiete, Syrien, Tunesien und die Ukraine. Am 25. Mai haben die EU-

Kommission und die Hohe Vertreterin für Außen- und Sicherheitspolitik, Catherine Ashton, die Gemeinsame Mitteilung an EP, Rat, EWSA und AdR mit dem Titel „Eine neue Antwort auf eine Nachbarschaft im Wandel“ herausgegeben (KOM/2011/303). Vor dem Hintergrund der laufenden Demokratiebewegungen in einem Großteil dieser Länder stößt dieses Papier bei allen Europaexperten auf besondere Aufmerksamkeit und man fragt sich, ob und ggf. welche konkreten Unterstützungsmaßnahmen durch die ENP wohl geleistet werden können.

http://ec.europa.eu/world/enp/pdf/com_11_303_de.pdf

EU-Kommission will Normung verbessern

Mit der Vorlage eines umfangreichen Maßnahmenpakets hat die EU-Kommission am 1. Juni ihre Vorstellungen für ein dynamisches europäisches Normungssystem vorgelegt. Normen sind freiwillige technische und qualitätsbezogene Kriterien für Produkte, Dienstleistungen und Produktionsverfahren. Daneben werden sie heutzutage auch bei Themen wie der sozialen Verantwortung von Unternehmen und psychologischen Belastungen eingesetzt. Nach Ansicht der Kommission kann eine gute Norm nicht nur das Leben der Verbraucher einfacher machen, vielmehr führt sie zu einer Förderung der Nachhaltigkeit, zu einer Steigerung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit sowie zu einer Festigung der führenden Position von Technologien auf den Weltmärkten.

Das Maßnahmenpaket enthält eine Reihe legislativer und nicht legislativer Maßnahmen. Ziel ist es unter anderem, die derzeit bestehende lange Entwicklungszeit einer Norm von 36 Monaten auf 18 Monate zu verkürzen. Dadurch soll verhindert werden, dass Normen oftmals den sich rasch weiterentwickelnden Technologien hinterherhinken. Zur Stärkung des Normungssystems hat die Kommission deswegen vorgeschlagen, die Zusammenarbeit mit den führenden Normungsorganisationen in Europa (CEN, CENELEC und ETSI) zu intensivieren, europäische Normen mit der Hilfe von betroffenen Vertreterorganisationen (z.B. Verbraucherorganisationen) auszuarbeiten, globale IKT-Normen, die eine prominentere Rolle in der EU einnehmen werden zu ermitteln sowie

die Entwicklung einer größerer Zahl internationaler Normen für Dienstleistungen zu fördern. Ein Schwerpunkt des von der Kommission vorgelegten Maßnahmenpakets betrifft den Aufbau eines einheitlichen Normungssystems für Dienstleistungen. Der Dienstleistungssektor ist der mit Abstand größte Wirtschaftssektor der EU, verglichen mit der Fülle nationaler Normen gibt es hier jedoch nur wenige EU-Standards. Die Pläne der EU-Kommission werden in den nächsten Monaten im Europäischen Parlament und im Ministerrat diskutiert, bevor sie – wie von der Kommission angestrebt – 2013 in Kraft treten können.

Blutspende und -versorgung ist meist öffentlich organisiert

Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um freiwillige, unbezahlte Blutspenden zu fördern, damit erreicht wird, dass Blut und Blutbestandteile so weit wie möglich aus solchen Spenden stammen (Artikel 20 der Richtlinie 2002/98/EG). Der erste diesbezügliche Durchführungsbericht wurde 2006 veröffentlicht und der zweite folgte jetzt am 23. März (KOM/2011/138). Alle Mitgliedstaaten haben der Kommission diesen Rapport unterbreitet, außerdem auch Kroatien und Norwegen – somit sind es insgesamt 29 berichtserstattende Länder. Berichtsempfänger sind neben den Regierungen insbesondere die für Blut und Blutbestandteile zuständigen Behörden. Schwerpunkte des neuen Dokuments sind Rechtsvorschriften, Leitlinien und Regelungen, Anreize, Förderungsmaßnahmen sowie die Gewinnung und Versorgung. Mit einer einzigen Ausnahme verfügen alle Staaten über ausreichende Regelungen und in den meisten gibt es irgendeine Art Anreiz für Blutspender, wie Erfrischungen, kleine Zeichen der Anerkennung und die Erstattung von Fahrtkosten. Mehrere Länder gewähren Blutspendern, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, auch Freistellungen von der Arbeit. Die Bestandsanalyse weist keine größeren Unterschiede zwischen den Anreizen für Blutspender und Apherese-Spender (Plasma, Blutplättchen usw.) auf. In 27 Staaten gab bzw. gibt es Bewusstseinsbildungs- und Informationskampagnen. Die Einrichtungen zur Gewinnung von sowie zur Versorgung mit Vollblut und Plasma sind

laut Bericht in der EU sowie in Norwegen und Kroatien überwiegend öffentlich. Kapazitäten für die Plasmafraktionierung existieren in etwa der Hälfte der untersuchten Länder, wobei es sich hierbei hauptsächlich (zu 71 %) um private Einrichtungen handelt. Was die Versorgung betrifft, melden die für Blut und Blutbestandteile zuständigen Behörden relativ wenige Engpässe von etwa 14% bei Vollblut bis hin zu 0% bei weißen Blutkörperchen. Etwa 75% der Länder verfügen über Regelungen zur Begrenzung oder Sicherstellung der effektiven klinischen Verwendung von Blut sowie zur Förderung der Selbstversorgung mit Blut und Blutbestandteilen.

Auf den Ergebnissen dieses Berichts aufbauend wird die Kommission nun zusammen mit den Mitgliedstaaten überlegen, ob weitere Maßnahmen notwendig sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich der Auftrag der Kommission auf die Qualität und die Sicherheit von Blut und Blutbestandteilen beschränkt.

Preiskontrolle für Güter der Daseinsvorsorge illegal

In einer mit Gründen versehenen Stellungnahme hat die EU-Kommission Portugal aufgefordert, die Preiskontrollen für Endverbraucher im Gasmarkt abzuschaffen. Die Gasmärkte seien europaweit liberalisiert, und dazu gehöre eben auch, dass sich Preise ausschließlich im Marktwettbewerb herausbilden. Nur in Ausnahmefällen, zum Schutz der „verletzlichsten“ Bürger, könnten zeitlich befristete Maßnahmen getroffen werden, keinesfalls aber zugunsten aller Bürger. Die Entscheidung der Kommission ist ein weiterer Mosaikstein in einem europäischen Sozialmodell, welches sich im Wesentlichen nur noch auf Armutsbekämpfung beschränkt.

EU-Globalisierungsfonds hilft dänischen Arbeitern

Nach der Entlassung von über 3.000 Arbeitnehmern in der dänischen Schiffsbau- und Windturbinenindustrie hat die Europäische Kommission über 20 Millionen Euro zur Wiedereingliederung aus dem EU-Globalisierungsfonds bewilligt. Interessant ist hierbei wie immer die Begründung: Die Arbeitsplatzverluste

seien das Ergebnis einer Produktionsverlagerung ins billigere asiatische Ausland. Besonders auffällig sei dies im Fall der dänischen Windkrafttröderindustrie. Obwohl die europäische Produktion in diesem Sektor insgesamt gestiegen sei, hätten sich die globalen Märkte hier noch rasanter entwickelt, vor allem in den USA und in Asien. Dies führe dazu, dass europäische Hersteller ihre Produktion zunehmend aus der EU in Drittländer auslagern würden.

Belgien muss transnationale Rentenzahlungen vereinfachen

Die Europäische Kommission hat Belgien ermahnt, Schluss mit ihren langwierigen Verfahren für die Auszahlung von Renten an Empfänger zu machen, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnen. Da das Land sich bislang weigerte, Renten direkt auf ein Auslandskonto in 19 EU-Mitgliedstaaten zu überweisen, kamen die betreffenden Empfänger immer erst verspätet in den Genuss ihres Altersruhegeldes und mussten dafür unverhältnismäßig hohe Kosten und andere Nachteile in Kauf nehmen. Dies steht im Widerspruch zum EU-Recht auf Freizügigkeit und auf Bezug einer Altersrente in einem anderen Mitgliedstaat. Damit Renten in einen anderen EU-Mitgliedstaat exportiert werden können, gewährleistet die Verordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (Verordnung EG/2004/883), dass der Transfer von Geldleistungen, die nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten zahlbar sind, nicht aufgrund des alleinigen Umstandes gekürzt werden dürfen, dass der Empfänger in einem anderen Mitgliedstaat wohnt.

Die Aufforderung an Belgien erfolgte in Form einer mit Gründen versehenen Stellungnahme im Rahmen eines EU-Vertragsverletzungsverfahrens. Die belgische Regierung muss nun der Kommission binnen zwei Monaten mitteilen, welche Maßnahmen sie getroffen hat, um die Rechtsvorschriften des Landes in Einklang mit geltendem EU-Recht zu bringen. Anderenfalls kann die Kommission beschließen, vor dem Gerichtshof der Europäischen Union Klage gegen Belgien einzureichen.

Schwedischer „Europaarzt“ diskriminiert Bewerber mit ausländischen Abschlüssen

Nach Ansicht der EU-Kommission verstößt Schweden durch eine Deklassierung von Berufsabschlüssen, die nicht im Königreich erlangt wurden, gegen geltendes EU-Recht. Während schwedische Allgemeinmediziner den Titel „Spezialist für Allgemeinmedizin“ führen dürfen, gelten ausländische Kandidaten lediglich als „Europaarzt“. In der Vergütungshierarchie des schwedischen Staatssystems kann daraus in Einzelfällen eine niedrigere Stellung oder ein abgesenktes Einkommen resultieren. Mit der Übersendung einer mit Gründen versehenen Stellungnahme an die schwedische Regierung greift die Kommission diese Praxis nunmehr europarechtlich an. Wird das Vorgehen des Landes nicht auf diese Weise aus der Welt geräumt, wird es zu einem streitigen Verfahren vor dem EuGH kommen.

Europäischer Gerichtshof

Zusatzversorgungsbezüge bei eingetragener Lebenspartnerschaft

Der Europäische Gerichtshof entschied mit Urteil vom 10. Mai (Az. C-147/08), dass eingetragene Lebenspartnerschaften bei der Berechnung einer betrieblichen Altersversorgung nicht benachteiligt werden dürfen. In dem zugrunde liegenden Rechtsstreit geht es um einen Bezieher einer Erwerbsunfähigkeitsrente, der als Verwaltungsangestellter bei der Freien und Hansestadt Hamburg seit 1950 beschäftigt war. Seit 1969 lebte er ununterbrochen mit seinem Lebenspartner zusammen und ging 2001 eine eingetragene Lebenspartnerschaft mit diesem ein. Dies teilte er schriftlich seinem ehemaligen Arbeitgeber mit und beantragte die Neuberechnung seiner Zusatzversorgungsbezüge unter Zugrundelegung einer günstigeren, bei verheirateten Leistungsempfängern geltenden Steuerklasse. Die Stadt Hamburg lehnte das ab und verwies darauf, dass nur nicht dauernd getrennt lebende verheiratete Versorgungsempfänger oder solche, die Anspruch auf Kindergeld oder eine entsprechende Leistung

hätten, nach der günstigeren Steuerklasse zu behandeln seien.

Daraufhin rief der Kläger das Arbeitsgericht Hamburg an und berief sich auf die Richtlinie 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf. Das Arbeitsgericht legte die Sache dem Europäischen Gerichtshof zur Entscheidung vor. Dieser entschied, dass eine eingetragene Lebenspartnerschaft bei der Berechnung der Höhe einer Zusatzversorgung einer Ehe gleichgestellt werden muss. Anderenfalls handele es sich um eine ungünstigere Behandlung der eingetragenen Lebenspartnerschaft gegenüber der Ehe, obwohl diese mit der Ehe in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht vergleichbar sei.

Nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft sind die Lebenspartner einander zur Fürsorge, Unterstützung und zum Unterhalt verpflichtet, wie dies auch bei Ehegatten der Fall ist. Insofern sind beide Institute miteinander vergleichbar. Zudem wären die Bezüge der Zusatzversorgung des Klägers offenbar erhöht worden, wenn er im Oktober 2001 statt der eingetragenen Lebenspartnerschaft eine Ehe eingegangen wäre. Diese nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung ist eine Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung und damit unzulässig. Lebenspartner können daher eine Ehegatten gleichstehende Berechnung ihrer Zusatzversorgung verlangen. Dies gilt seit dem Ablauf der Umsetzungsfrist für die EU-Gleichbehandlungsrichtlinie, d.h. seit dem 3. Dezember 2003. Nun hat das Arbeitsgericht Hamburg den zugrunde liegenden nationalen Rechtsstreit im Einklang mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs neu zu entscheiden.

Betrieb finnischer Apotheken auf dem Prüfstand

Der Europäische Gerichtshof wird sich in den nächsten Monaten mit der Frage beschäftigen müssen, ob die finnischen Rechtsvorschriften über die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke dem gemeinschaftsrechtlichen Prinzip der Niederlassungsfreiheit entgegenstehen. Das finnische Recht sieht vor, dass eine private Filialapotheke aufgrund einer Erlaubnis des Zentralamtes für Sicherheit und

Entwicklung im Arzneimittelbereich in einem Gebiet errichtet werden kann, das wegen der geringen Bevölkerungszahl keine ausreichenden Rahmenbedingungen für eine selbständige Apotheke bietet. Darüber hinaus muss aus Gründen der Arzneimittelversorgung der Betrieb einer Apotheke in diesem Gebiet erforderlich sein. Schließlich darf ein privater Apotheker aufgrund einer für jede Filialapotheke getrennt erteilten Erlaubnis höchstens drei Filialapotheken betreiben. Eine Ausnahme gilt für Filialapotheken der Universität Helsinki. Diese können mit einer vom Zentralamt erteilten Erlaubnis grundsätzlich errichtet werden, wobei das Ermessen hinsichtlich der Erlaubnis nicht durch Rechtsvorschriften oder andere nationale Bestimmungen beschränkt ist, außer durch die Regelung, dass die Universität Helsinki höchstens 16 Filialapotheken betreiben darf.

Das Zentralamt für Sicherheit und Entwicklung im Arzneimittelbereich hat zudem bei der Bestimmung des Standorts einer privaten Filialapotheke die Lage der Apotheke zu berücksichtigen. Für den Standort der Filialapotheken der Apotheke der Universität Helsinki besteht keine entsprechende Vorschrift und ihre Filialapotheken sind an verschiedenen Stellen in Finnland errichtet.

Das zuständige nationale Gericht hatte Zweifel an der Vereinbarkeit dieser Vorschriften mit der Niederlassungsfreiheit und deswegen den EuGH angerufen (C-85/11). Für den Fall, dass der EuGH der Ansicht ist, dass Art. 49 ff AEUV entsprechend der Antworten auf die vorstehenden Fragen der Regelung über die Erlaubnis für die Apotheke der Universität Helsinki zur Errichtung von Filialapotheken entgegensteht, möchte das vorlegende Gericht zusätzlich wissen, ob die Beschränkung der Niederlassungsfreiheit aufgrund der Regelung über die Erlaubnis für die Apotheke der Universität Helsinki zur Errichtung von Filialapotheken durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt werden kann, die sich aus den besonderen Aufgaben der Apotheke der Universität Helsinki in Bezug auf die Arzneimittelversorgung und die pharmazeutische Ausbildung ergeben und die erforderlich sind und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen, wenn man berücksichtigt, dass für die Filialapotheken der Apotheke der Universität Helsinki keine entsprechenden besonderen Aufgaben vorge-

schrieben sind. Schließlich möchte das nationale Gericht wissen, ob die Apotheke der Universität Helsinki als ein Unternehmen im Sinne von Art. 106 Abs. 2 AEUV angesehen werden kann, dass Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringt.

Bei der Umschrift von Namen müssen nationale Behörden Unionsrecht beachten

In der Rechtssache C-391/09, Malgozata Ru-
nevic-Vardyn und Lukasz Pawel Wardyn gegen
Vilniaus miesto savivaldybes administracija u.a.
erging am 12. Mai das Urteil (C-255/09) des
EuGH. Das vorliegende litauische Gericht hatte
wissen wollen, ob das Unionsrecht der Rege-
lung eines Mitgliedstaates entgegensteht, wel-
che die Umschrift von Namen und Vornamen
natürlicher Personen in Personenstands-
urkunden dieses Staates in eine den Schreib-
regeln der offiziellen Landessprache entspre-
chende Form vorschreibt.

Der Gerichtshof wies in seiner Entscheidung zu-
nächst darauf hin, dass die Richtlinie 2000/43/
EG1 zur Anwendung des Gleichbehandlungs-
grundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder
der ethnischen Herkunft nicht auf den Fall der
Ehegatten Wardyn anwendbar ist, da ihr Gel-
tungsbereich eine nationale Regelung über die
Umschrift von Vor- und Nachnamen in Perso-
nenstandsurkunden nicht umfasst. Zwar werde
in der Richtlinie allgemein auf den Zugang zu
und die Versorgung mit Gütern und Dienstleis-
tungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung
stehen, Bezug genommen, doch könne nicht
davon ausgegangen werden, dass eine sol-
che nationale Regelung unter den Begriff der
„Dienstleistung“ im Sinne der Richtlinie fällt.

Sodann führte der Gerichtshof zu den Vertrags-
bestimmungen über die Unionsbürgerschaft
aus, dass Vorschriften über die Umschrift von
Vor- und Nachnamen einer Person in Perso-
nenstandsurkunden beim gegenwärtigen
Stand des Unionsrechts zwar in die Zuständig-
keit der Mitgliedstaaten fallen, diese aber bei
der Ausübung dieser Zuständigkeit gleichwohl
das Unionsrecht beachten müssen, und zwar
insbesondere die Vertragsbestimmungen über
die jedem Unionsbürger zuerkannte Freiheit,
sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu
bewegen und aufzuhalten. Der Gerichtshof

stellte fest, dass der Vor- und der Nachname
einer Person Teil ihrer Identität und ihres Pri-
vatlebens sind, deren Schutz in der Charta der
Grundrechte der Europäischen Union und in
der Europäischen Konvention zum Schutz der
Menschenrechte und Grundfreiheiten veran-
kert ist. Das Urteil ist auf der Homepage des
Europäischen Gerichtshofes, nach Eingabe
der Rechtssachenummer C-255/09 in die
Suchmaske, abrufbar:

[http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.
pl?lang=de](http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de)

Europäischer Wirtschafts- und Sozialaus- schuss

Drittstaatsangehörige Teil I: Konzerninterne Entsendung in die EU

Zu den „Bedingungen für die Einreise und den
Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rah-
men einer konzerninternen Entsendung“ hat
das Plenum des Europäischen Wirtschafts- und
Sozialausschusses (EWSA) im Mai seine Posi-
tion beschlossen (CESE/2011/802). Bericht-
ersteller war Oliver Röpke, Gruppe der Arbeit-
nehmer (Österreich). Der EWSA begrüßte die
Bemühungen der Europäischen Kommission,
transparente und harmonisierte Zulassungs-
voraussetzungen für befristet entsandte Arbeit-
nehmerInnen aus Drittstaaten zu schaffen. Er
habe jedoch ernsthafte Bedenken gegen Teile
des Inhalts des Richtlinienvorschlags sowie die
Vorgangsweise der Europäischen Kommission
gegenüber den europäischen Sozialpartnern
im Vorfeld des Vorschlages. Der Ausschuss
bedauerte, dass Art. 79 AEUV als alleinige
Rechtsgrundlage für die Richtlinie gewählt wor-
den sei, obwohl sie wichtige Vorschriften für die
arbeitsrechtliche Stellung von Führungskräften,
Fachkräften und Trainees enthalte und deshalb
erhebliche Auswirkungen auf die Arbeitsmärkte
der Mitgliedstaaten haben werde. Eine solche
Initiative sollte deshalb einer formellen Konsul-
tation der Sozialpartner gemäß Art. 154 AEUV
unterzogen werden, bevor die Kommission ei-
nen konkreten Richtlinienvorschlag unterbrei-
tet. Der Richtlinienvorschlag, der die Bedingun-
gen für die Einreise von Drittstaatsangehörigen
und ihrer Familienangehörigen im Rahmen

einer konzerninternen Entsendung festlegt, beziehe sich nicht nur auf eine zahlenmäßig relativ begrenzte Gruppe von Führungskräften, sondern auch auf Fachkräfte und Trainees. Allerdings hätte nach Ansicht des EWSA eine Richtlinie, die sich nur auf die Führungskräfte beschränkt, der besonderen Stellung und den Erfordernissen dieser Personengruppe besser gerecht werden können. Umso wichtiger sei es aber, dass für alle von der Richtlinie erfassten ArbeitnehmerInnen hinsichtlich des Gehaltes und der Arbeitsbedingungen das Prinzip der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung gelte und eine missbräuchliche Anwendung der Richtlinie ausgeschlossen werde. Der EWSA schlägt deshalb vor, dass für konzernintern entsandte ArbeitnehmerInnen nicht nur hinsichtlich des Gehalts, sondern bezüglich aller Beschäftigungsbedingungen eine Gleichbehandlung mit den ArbeitnehmerInnen des Aufnahmestaates bzw. der Stammbesellschaft vorzusehen ist.

Der Zeitpunkt der Veröffentlichung des Vorschlages falle mitten in die größte Finanz- und Wirtschaftskrise in der Geschichte der EU. Andererseits und im Einklang mit dem Gemeinsamen Beschäftigungsbericht 2010 berücksichtige der EWSA, dass in einigen Mitgliedstaaten und bestimmten Beschäftigungskategorien ein Mangel an Arbeitskräften herrsche. Die betreffenden ArbeitnehmerInnen würden auch aus solchen Drittstaaten entsandt werden, in denen die Lohn- und Sozialniveaus noch deutlich unter jenen in der EU lägen. Deshalb sei eine wirksame Kontrolle zur Einhaltung der Richtlinie notwendig, wobei unnötige bürokratische Belastungen der Unternehmen vermieden werden sollten. Die Definitionen von „Führungskräften«, „Fachkräften« und „Trainees« sollten nach Auffassung des EWSA klarer gefasst werden, um sowohl den betroffenen Unternehmen eine größere Rechtssicherheit zu bieten als auch zu gewährleisten, dass sie nicht über die Verpflichtungen im Rahmen des GATS-Abkommens und über bilaterale Vereinbarungen mit Drittstaaten hinausgingen. Die Definitionen sollten so formuliert werden, dass sie genau jene drei Kategorien von hochqualifizierten ArbeitnehmerInnen erfassten, deren Entsendung die Richtlinie regeln solle. Wenn die Richtlinie den hier genannten Anforderungen gerecht werde, könnte sie nach Auffassung des EWSA

tatsächlich einen Beitrag dazu leisten, den konzerninternen Transfer von Know-How in die EU zu erleichtern und die Wettbewerbsfähigkeit der EU zu stärken.

Drittstaatsangehörige Teil II: Einreise und Aufenthalt bei saisonalen Beschäftigungen

Zu „Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Ausübung einer saisonalen Beschäftigung“ hat das EWSA-Plenum in seiner Mai-Sitzung zu dem gleichnamigen Richtlinienvorschlag KOM/2010/379 Stellung bezogen (CESE/2011/801). Berichterstatte(r)in: Christa Schweng, Gruppe der Arbeitgeber, Österreich. Der Ausschuss begrüßt den Richtlinienvorschlag als einen Teil der europäischen Anstrengungen, einen umfassenden Ansatz für legale Zuwanderung zu entwickeln. Die vorgeschlagene Richtlinie könne dazu beitragen, den erhöhten Bedarf an Arbeitskräften während bestimmter Jahreszeiten zu decken, der nicht durch das im Inland vorhandene Arbeitskräftepotenzial befriedigt werden könne. Gleichzeitig leiste dieser Vorschlag einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung illegaler Zuwanderung. Der Ausschuss begrüßte besonders die vereinfachten und beschleunigten Zulassungsverfahren, da es sich bei der Saisonarbeit auf Grund ihrer Natur um befristete Tätigkeiten handelt und die Unternehmen gerade zu diesen Zeiten mit einem Mangel an Arbeitskräften konfrontiert seien. Auch unterstützte der EWSA die Bestimmung, dass die Anwendung jeder Arbeitsmarktprüfung den Mitgliedstaaten überlassen bleibt. In diesem Zusammenhang wurde empfohlen, bei allen Maßnahmen betreffend die Zulassung von Drittstaatsangehörigen als Saisonarbeitskräften die Sozialpartner beizuziehen.

Der Ausschuss forderte Rat, Kommission und Europäisches Parlament auf, die Bestimmung betreffend den maximalen Aufenthalt zu überdenken, da sechs Monate innerhalb eines Kalenderjahres den Bedürfnissen der Unternehmen, z.B. in Ländern mit zwei Saisonen, nicht entsprächen. Daher schlug der Ausschuss vor, dass in begründeten Fällen jedenfalls nationale Ausnahmen von der maximalen Aufenthaltsdauer in enger Abstimmung mit den Sozialpartnern festgelegt werden können. Dabei sei

sicherzustellen, dass der saisonale Charakter des Beschäftigungsvertrages und die entsprechenden Kontrollmöglichkeiten nicht umgangen werden würden. Der Ausschuss forderte, klare Regelungen in die Richtlinie aufzunehmen, in welchen Wirtschaftssektoren saisonale Tätigkeiten durchgeführt werden können. Ausnahmen davon sollen in enger Abstimmung mit den Sozialpartnern auf nationaler Ebene festgelegt werden können. Der Ausschuss wies darauf hin, dass Saisonarbeitskräfte zeitlich befristeten Zugang zum Arbeitsmarkt des jeweiligen Mitgliedstaates bekämen. Gemäß der Anwendung des Prinzips „lex loci laboris“ seien sie daher in Bezug auf das Arbeitsrecht den Arbeitnehmern des Aufnahmestaates gleichzustellen, unabhängig davon, ob diese Rechte in Gesetzen, allgemeingültigen Tarifverträgen oder regionalen Tarifverträgen festgeschrieben seien. Die Gleichbehandlung in Bezug auf die soziale Sicherheit sollte jedoch von der Existenz bilateraler Abkommen abhängig gemacht werden

Europäische Gruppierungen

PRISMA – Ein durch die EU gefördertes Projekt zur Palliativmedizin

PRISMA – Reflecting the Positive Diversities of European Priorities for Research and Measurement in End of Life Care – ist ein von der EU gefördertes Projekt, welches sich mit dem Lebensende befasst. Das Projekt bezieht sich insbesondere auf die Indikation Onkologie. Das Forschungsprojekt wurde von einem mit Experten besetzten Konsortium durchgeführt und von Partnern aus Deutschland, England, Belgien, Italien, den Niederlanden, Spanien, Portugal, Norwegen und Uganda unterstützt. Die Forscher untersuchten insbesondere fünf verschiedene Bereiche im Zusammenhang mit palliativer Versorgung: Kulturelle Unterschiede in den jeweiligen Ländern, persönliche Prioritäten am Lebensende, klinische Schwerpunkte für die Forschung in der Palliativversorgung, Messinstrumente in Forschung und klinischer Praxis, Messung von Symptomen und Best Practice Beispiele in Alten- und Pflegeheimen. Die Ergebnisse des Forschungsprojekts

wurden auf einem Symposium vorgestellt und stehen allen Interessierten frei zur Verfügung unter www.prismafp7.eu

Aus den EU-Mitgliedstaaten

Europa in der Schulden- und Transferunion

Die von Anfang an gescheiterte „Rettung“ Griechenlands ruft nun Plan B auf die Tagesordnung: Es wird noch einmal so viel Geld in das Finanzsystem gesteckt wie zu Beginn der Krise, wenn auch die Details noch nicht feststehen. Der „Anschubfinanzierung“ wird die „Anschlussfinanzierung“ folgen. Die Troika aus IWF, EU-Kommission und EZB hält es durchaus für möglich, dass Griechenland, anders als ursprünglich in gegenseitigem Einvernehmen suggeriert, sich auch 2013 und 2014 nicht aus eigener Kraft an den Märkten refinanzieren kann. Das wird auch von der Bundesregierung so gesehen, wobei man sich äußerlich den Anschein gibt, auch private Gläubiger einbeziehen zu wollen. Nun geht es erst einmal darum, weitere 90 Milliarden Euro – bis 2014 – zur Verfügung zu stellen. Nach außen wird das ganze damit begründet, dass die Rezession in Griechenland „etwas tiefer und länger“ als erwartet ausfalle, vor allem wegen des Rückgangs der Binnennachfrage. Dies konnte bei den durch EU und IWF durchgedrückten Austeritätsprogrammen nicht überraschen – oder hätten die Griechen den Einkommensverlust etwa durch Kreditaufnahme ausgleichen sollen? Jedenfalls hat auch Bundesfinanzminister Schäuble das, was von Anfang an nicht gelingen konnte, für „gescheitert“ erklärt, nämlich das bisherige Konzept der Troika. Jetzt hält man sich daran fest, dass weitere „Strukturreformen“ den Umschwung bringen. So sollen der „Grundfreibetrag“ der Einkommensteuer von 12.000 Euro auf 6.000 Euro halbiert, die Kfz-Steuer um 10 Prozentpunkte angehoben, auf „Erfrischungsgetränke“ eine Steuer erhoben und die Anwendung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes reduziert werden. Auf „wertvolle Immobilien“ und „Luxusgüter“ wurden Sondersteuern angekündigt. Durch Organisationsreformen im öffentlichen Dienst sollen bis 2015 weitere 650

Millionen Euro eingespart und das Privatisierungsprogramm fortgeführt werden. Jenseits des auf 200 Milliarden Euro anschwellenden Rettungspakets hält die Europäische Zentralbank bereits für 75 Milliarden Euro griechische Staatsanleihen.

In der Folge der Unterwerfung Portugals unter die Bedingungen des Rettungspakets führen die Regierungsparteien eine klare Wahlniederlage ein und werden nun durch Oppositionsparteien abgelöst, die allerdings genau die Bedingungen von IWF und EU umsetzen werden, denen sie sich in der Opposition noch verweigerten. Zwar hatte die alte Regierung noch einige Trostpflaster ausschlagen können, denn weitere Absenkungen des Mindestlohns sowie Kürzungen der Gehälter im öffentlichen Dienst wird es vorerst wohl nicht geben. Auch wird dem Land mehr Zeit für die Rückführung des Defizits auf 3% gegeben – 2015 statt 2014. Allerdings hat der Rest in sich: Die Gesundheitsausgaben sollen um 500 Millionen Euro gekürzt, im öffentlichen Dienst 8.000 Stellen pro Jahr eingespart, die Arbeitslosenleistungen auf 18 Monate begrenzt und alle Renten oberhalb von 1.500 Euro gestrichen werden. Gleichzeitig wird die Steuerschraube auf allen Ebenen angezogen, bei den direkten Steuern, der Mehrwertsteuer und der Immobiliensteuer. Das Bild wird abgerundet durch die üblichen drastischen Privatisierungsprogramme. Inzwischen ist das Hilfspaket für Portugal in groben Zügen verabschiedet. Es ist mit 78 Milliarden Euro dotiert, wovon der IWF ein Drittel und die Rettungsfonds der Euro-Länder zwei Drittel übernehmen. Portugal wird für die Inanspruchnahme knapp 5,7% Zinsen zahlen müssen. Gleichzeitig muss der Europäische Rettungsfonds EFSM für seine jüngste 10-jährige Anleihe in Höhe von 3 Milliarden Euro am Markt 3,5% Zinsen zahlen.

Unterdessen sind beunruhigende Signale aus Slowenien zu vernehmen. Notenbankchef Marko Kranjec warnte, sein Land sei „nur einen kleinen Schritt von einer kritischen Situation entfernt“. Sollte die Rentenreform scheitern und der Staat weitere Kredite aufnehmen müssen, droht eine ähnliche Situation wie in den Ländern mit einer Schuldenkrise. Die EU-Kommission befürchtet ein Defizit in diesem Jahr von 5,8% und im kommenden Jahr von 5%. Noch ist allerdings der Gesamtschuldenstand

mit 46% relativ niedrig.

Auch Belgien scheint unter Druck zu geraten. Die Rating-Agentur Fitch hat den Ausblick von „stabil“ auf „negativ“ gesenkt, aus Sorge um die Geschwindigkeit angeblich notwendiger Strukturreformen und mangelnder Schritte zur Haushaltskonsolidierung angesichts einer hohen Staatsverschuldung. Italien ergeht es nicht besser: S&P hat den Ausblick von „stabil“ auf „negativ“ abgesenkt. Italien hat seit etlichen Jahren Wachstumsprobleme, und das bei einem Schuldenstand von 128%.

Während die Bevölkerungen der „reichen“ EU-Mitgliedstaaten nach dem Willen ihrer politischen Eliten in einem Gefühlsstrudel aus europäischer Solidarität und vermeintlichem gesunden Eigennutz die Rettungspakete jubeln sollen, sieht man in Polen die Dinge erheblich nüchterner. Der Präsident der Polnischen Zentralbank Marek Belka möchte den Euro zurzeit nur mit spitzen Fingern anfassen: „In diesen turbulenten Zeiten erscheint es uns weise, dem Euro fernzubleiben. Solange Griechenland eine offene Wunde in der Währungsunion bleibt, ist der Euro nicht so attraktiv, wie er einmal war“. Langfristig möchte Belka jedoch am Ziel des Euro-Beitritts Polens festhalten. Ähnlich abwartend äußerte sich der polnische Finanzminister Jan Vincent Rostowski; man werde sich wohl noch bis 2019 Zeit geben, und überhaupt müsse erst einmal die polnische Verfassung geändert werden, bevor man den Euro einführen könne.

Unter ganz anderen Vorzeichen verläuft zurzeit die Diskussion um eine mögliche Herabstufung der USA. Dort ist es die Drohung eines Teils der Politik, eine Art „Schuldenbremse“ einzuführen, die die Ratingagenturen in Rage bringt. Falls es keine Fortschritte bei der Erhöhung der Schuldenobergrenze geben sollte, denke man an eine Herabstufung. Die Schuldenobergrenze beträgt derzeit umgerechnet fast 10 Billionen Euro, läuft aber Anfang August aus. Einigt sich die Politik nicht auf eine Erhöhung, so drohen den USA offenbar kurzfristige Zahlungsausfälle.

UK: Trojanisches Pferd Einheitsrente

In Großbritannien soll die in den glanzvollen Tagen der hochrentierlichen betrieblichen Zusatzpensionen nahezu schon totgesagte staatliche

Rente in Umlagefinanzierung in aufgestockter Form eine Zukunft haben. Die britische Regierung versucht, nach zahlreichen Reformen in der Alterssicherung bestimmter Beschäftigten – etwa dem öffentlichen Dienst – jetzt die Staatsrente von 97,65 Pfund/Woche (rund 450 EUR/Monat) auf einen Monatsbetrag von rund 700 EUR aufzustocken. Schon gegenwärtig kann eine „Mindestrente“ bei entsprechender Vermögenslage (Bedürftigkeit) auf 600 EUR/Monat erhöht werden. Dies ist antragsabhängig und wird von vielen der Bedürftigen unterlassen. Nach dem Willen der Regierung soll die Reform der gesetzlichen Rente den Willen zum Sparen nicht untergraben. Künftig soll es 140 Pfund/Woche (rund 644 EUR/Monat) geben. Im Jahr der vorgesehenen Einführung 2016 wäre dies inflationsbedingt vermutlich schon 155 Pfund/Woche (713 EUR/Monat). Nur künftige Rentner können davon profitieren. In vollem Umfang auch nur, wenn 30 Jahre sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse nachweisbar sind.

Im Zeichen der nach wie vor ungelösten Bankenkrise hat das Vertrauen in börsennotiertes Sparen offenbar gelitten. Die steigende Arbeitslosigkeit in Großbritannien sowie stetig sinkende Einkommen bei – im EU Vergleich – extremer Individualverschuldung sind nicht eben geeignete Umfeldbedingungen für großzügiges Vorsorgesparen. Zumal die langfristige Werthaltigkeit der Ersparnisse kaum mehr prognostizierbar ist. Noch schlimmer kommt es für britische Familien mit Kindern in der akademischen Ausbildung: Immerhin kostet das Grundstudium künftig 9.000 Pfund pro Jahr (rund 10.400 EUR) allein an Universitätsgebühren. Selbst mit bescheidenen Förderprogrammen und großzügigen Überziehungskrediten der Geschäftsbanken werden vermutlich zunächst Mengen hoch verschuldeter Berufseinsteiger eher wenig Sparkapazität haben.

UK: NHS-Reform hängt im Parlament

Die mit einigem propagandistischen Begleitaufwand begonnene Totalreform des britischen staatlichen Gesundheitsdienstes NHS stockt derzeit im Unterhaus. Unter dem Titel „Liberating the NHS“ („Den NHS befreien“) verbarg sich eine Menge an Detailveränderungen. So sollen die bislang regional versorgungszustän-

digen „Primary Care Trusts“ verschwinden – d.h. ihre Stellen eingespart und stattdessen die zur Versorgung der Individuen bereitgestellten Staatsmittel durch Allgemeinärzte auf die übrigen Sphären des Gesundheitswesens verteilt werden. Besonders im Ausland gab es dazu von Seiten der Allgemeinärzte – gelegentlich vorschnelle – Freudenbekundungen. Fakt ist, dass der einzelne selbständige Arzt als GP kaum noch eine Rolle spielt. Vielmehr sind es große – und vermutlich rasch internationale – Dienstleistungsanbieter, die GP-Tätigkeiten bereitstellen. Entsprechend wird die Terminvergabe für den Patienten vermehrt über regionale Callcenter stattfinden, nicht eben ein Ausweis für eine Stärkung des unmittelbaren Arzt-Patient-Verhältnisses.

Der jüngere Koalitionspartner, die Liberaldemokraten, gelobten ihrer Wählerschaft im Wahlkampf noch ganz andere Entwicklungen. Denen zufolge sollten die nunmehr beseitigten Primary Care Trusts durch gewählte Patientenvertreter – nach Art unserer Selbstverwaltung – um die Stimme der „Versicherten“ angereichert werden. Wie auch in anderen Schlüsselfragen, dem kostenfreien Erststudium, opferten die „Libdems“ diese Zusagen schnell und vollständig dem Koalitionskompromiß. Wählerwut war somit programmiert und entlud sich in den jüngsten Wahlen in Schottland. Sowohl die Konservativen als auch die Libdems wurden erbarmungslos abgestraft. Eine Volksabstimmung zur Reform des britischen Mehrheitswahlrechts hin auf ein am Verhältniswahlrecht ausgerichtete Berechnungsmethode – sie hätte die Libdems im Parlament als Mehrheitsbeschaffer verstetigt und war daher deren liebstes Kind – wurde durch die britische Bevölkerung mit 70 Prozent „Nein“ abgeschmettert.

Jetzt zeigen sich Absetzbewegungen von unliebsamen Gesetzgebungsvorhaben in beiden Regierungsparteien. Das stark umstrittene NHS-Reformgesetz könnte ein erstes Opfer sein. Längst hätte es beschlossen sein sollen. Stattdessen fehlt es nunmehr an der parlamentarischen Mehrheit. Immerhin ist nach wie vor jeder Abgeordnete ausschließlich seinen Wählern verantwortlich. Dies erklärt die Absetzbewegungen vom Regierungskonsens nach zahllosen Schlappen. Die Partei kann ihn/sie nominieren – eine Landesliste mit Jobgarantie für „treue“ Mitmacher/Innen gibt es nicht.

Deutscher Sachverständigenrat fordert höheres Renteneintrittsalter

Experten fordern aufgrund der Bevölkerungsentwicklung eine weitere Erhöhung des Renteneintrittsalters in Deutschland. Dies legen fünf Wirtschaftsprofessoren in einem Gutachten mit dem Titel „Herausforderungen des demografischen Wandels“ dar, welches für die Bundesregierung erstellt, am 18. Mai der Bundeskanzlerin vorgelegt worden ist. Danach soll das Renteneintrittsalter bis zum Jahr 2045 auf 68 Jahre und bis zum Jahr 2060 auf 69 Jahre steigen. Ebenso seien die Beamtenpensionen anzupassen. Das Renteneintrittsalter sei an der längeren Lebenserwartung zu orientieren. Zwingend erforderlich sei die Umsetzung der geplanten Erhöhung des Renteneintrittsalters auf 68 Jahre. Entsprechende Maßnahmen seien zur Stabilisierung der gesetzlichen Rentenversicherung sowie zur stärkeren Nutzung des Arbeitskräftepotenzials erforderlich. Würden die erforderlichen Maßnahmen von der Politik ergriffen werden, seien die wirtschaftlichen Folgen des demografischen Wandels beherrschbar.

Bundeskanzlerin Angela Merkel betonte in ihrer Stellungnahme zu dem Gutachten, dass es sich bei dem demografischen Wandel um ein Leitthema des Koalitionsvertrages handle und die diesbezüglichen Herausforderungen auch als Chance begriffen werden könnten. Im Herbst will die Bundesregierung diesbezügliche Vorschläge präsentieren. Der Sachverständigenrat erachtete es im Übrigen auch für wichtig, eine effektivere Gestaltung des Gesundheitssystems und eine Behebung des Fachkräftemangels anzugehen, was gegebenenfalls durch einen Strategiewechsel in der Einwanderungspolitik zu erreichen sei.

International Review

Blick über die EU-Grenzen

US-Republikaner kämpfen gegen gesetzliche Krankenversicherung für Senioren

Die Republikaner im amerikanischen Kongress

kämpfen dafür, die gesetzliche Rentnerkrankenversicherung Medicare, eine umlagefinanzierte Krankenversicherung für Senioren und Behinderte, zu beseitigen. Diese Einrichtung gibt es seit den Tagen Präsident Lyndon B. Johnsons (1965) und ist ein Teil der seinerzeit von ihm als „Great Society“ verkündeten sozialökonomischen Integrationsprojektes. Das Programm kostet allerdings rund 450 Mrd. US-Dollar (rund 270 Mrd. EUR) pro Jahr. Es bietet dem geschützten Personenkreis – oft zum ersten mal im Leben – die Chance auf eine Krankenversicherung ohne Kleingedrucktes, Gesundheitsprüfungen, Risikoäquivalenz und ähnliche Trickereien. Der US-Staat übernimmt den Großteil der Aufwendungen. Ginge es nach den Republikanern, so sollen Staatsgelder das System künftig nicht mehr finanzieren. Vielmehr sollen deutlich geringere Beiträge an die private Versicherungsindustrie gezahlt werden. Die Alten und Behinderten können diese dann zum Eintrittszeitpunkt frei wählen – wer wird sich schon um sie als Kunden reißen – allerdings wird der Umfang der zu erwartenden Leistungen „gestrafft“. Dies wird dazu führen, dass sehr viele künftig aus eigener Tasche werden draufzahlen müssen. So sollen die „mündigen Bürger“ zum „umsichtigen Umgang“ mit Versorgungsleistungen „erzogen“ werden, meinen die Fürsprecher dieses Projektes.

Die Privatisierung verfolgt in Wahrheit das Ziel, den gerade unter der Bush-Regierung für fragwürdige Ziele extrem aufgeblähten Schuldenstand der Zentralregierung zu senken. Künftige und heutige Rentner wären die Dummen: Ihre Sparmodelle zur Alterssicherung sind oft von zweifelhaftem Zukunftswert, das Lebensrisiko „Krankheit“ – bei anbieterseitig diktierten Preisen – bleibt eine Größe, gegen die Normalverdiener kaum ansparen können. Einmal mehr sollen die kleinen Bürgerinnen und Bürger für die politische Geldverschwendung durch Kriege und Steuersenkung für Superreiche, die die Republikaner jahrelang betrieben haben, die Zeche zahlen. Präsident Obama lehnt das Projekt streng ab. Beobachter weisen auf die Gefahren für die derzeit recht ziellos agierenden Republikaner hin: Es gelang nicht, den verhassten Präsidenten zum „Unamerikaner“ zu stempeln, sein Erfolg gegen den Terrorismus machte ihn als „starken Mann“ glaubwürdiger. Viele Amerikaner sind durch die schlimme Ar-

mutskrise vorsichtiger geworden, wenn die Anwälte permanenter Steuersenkungen für finanzstarke Zeitgenossen zu sozialpolitischen Dingen Position beziehen. Was bleibt – und einer Lösung dringend harrt – ist in der Tat das Beschaffungselement der Seniorenversorgung. Nach wie vor bestimmen allein die Anbieter im Gesundheitsbereich die Preise. Hier wäre anzusetzen, meinen etliche.

Event

Europäische Woche gegen den Krebs

Ende Mai fand in Brüssel eine Konferenz über gesunde Lebensführung sowie ein wissenschaftliches Seminar zur Krebsprävention statt. Vertreter der Kommission, des Europäischen Parlaments, der WHO und der OECD und der Industrie nahmen an den Treffen teil. Beide Veranstaltungen waren anlässlich der Wiedereinführung der Europäischen Woche gegen Krebs initiiert worden. Unter Federführung des Verbandes der Europäischen Krebsligen konzentrierte man sich thematisch insbesondere auf das Thema gesunde Lebensführung. Gesundheitskommissar Dalli erklärte: „Meine Botschaft zur diesjährigen Europäischen Woche gegen den Krebs ist einfach: Die Menschen können zur Verbesserung ihrer Gesundheit und zur Vermeidung bestimmter Krebsarten beitragen, indem sie gesünder leben. Die Behörden können die Menschen zwar nicht zwingen, ihr Verhalten zu ändern, doch ich betrachte es als unsere Pflicht, die Bürgerinnen und Bürger mit den Informationen auszustatten, die sie brauchen, um die Verantwortung für ihre Gesundheit zu übernehmen.“ Er nutzte die Europäische Woche gegen den Krebs, um noch einmal heraus zu stellen, wie aktiv die europäische Ebene bislang im Kampf gegen den Krebs war. Bisherige Schwerpunkte der EU-Politikansätze zum Thema Krebs waren insbesondere die Prävention, vor allem die Förderung einer gesünderen Lebensführung. Risikofaktoren wie übermäßiger Alkoholkonsum, schlechte Ernährung, mangelnde körperliche Betätigung und Tabakkonsum wurden thematisiert. Des Weiteren initiierte die Kommission im September 2009 die Europäische Partnerschaft für Maßnahmen zur Krebsbekämpfung. Die

Partnerschaft führt die Anstrengungen unterschiedlicher Akteure in einem gemeinsamen Konzept zur Prävention und Bekämpfung von Krebs zusammen und soll die Mitgliedstaaten dabei unterstützen, wirksamer gegen diese Krankheit vorzugehen. Bis zum Ende der Partnerschaft sollen alle Mitgliedstaaten über integrierte Krebsbekämpfungspläne verfügen. Dies sollte zur Erreichung des langfristigen Ziels der Senkung der Neuerkrankungsraten auf 15% bis zum Jahr 2020 beitragen. Ein weiteres Aktionsfeld ist die Krebsfrüherkennung. Die Mitgliedstaaten werden aufgerufen, landes- und bevölkerungsweite Früherkennungsprogramme für Brustkrebs, Gebärmutterhalskrebs und Darmkrebs mit geeigneter Qualitätssicherung durchzuführen. EU-Leitlinien für Vorsorge und Erkennung von Brustkrebs, Gebärmutterhalskrebs und Darmkrebs wurden zuletzt 2006, 2008 bzw. 2011 herausgegeben.

Letztlich engagiert sich die EU für die Krebsforschung: Finanzmittel in Höhe von knapp 1 Milliarde Euro zur Unterstützung von 183 Projekten wurden bislang bereitgestellt. Dank dieser Unterstützung konnte die erforderliche Zusammenarbeit zwischen Krebszentren, Wissenschaftlern und Patientenvertretungen in verschiedenen Ländern entstehen, durch die das Vorgehen bei Krebs verbessert, der Zugang zur optimalen Therapie für alle Patienten verbessert und mehr Patienten erreicht werden konnten. Deutliche Erfolge sind bei Brustkrebs und seltenen Krebsarten, Melanomen, Leukämien und bildgebenden Verfahren bei Krebs zu verzeichnen.

Gastein widmet sich dieses Jahr Innovationen und Wohlbefinden

Der diesjährige europäische Gesundheitskongress im österreichischen Bad Hofgastein findet vom 5. bis 8. Oktober unter dem Titel „Innovation und Wohlbefinden – Europäische Gesundheit ab 2020“ statt. Internationale Experten aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Zivilgesellschaft und Wissenschaft werden ihre Vorstellung der zukünftigen Gesundheitspolitik diskutieren. Zu den Rednern zählen unter anderem der EU-Kommissar für Gesundheit und Verbraucher John Dalli und die WHO-Regionaldirektorin für Europa Zsuzsanna Jakab. Themenschwerpunkte werden die Bewertung

der Gesundheitstechnologie, Gesundheitsstrategien in Europa, aktives und gesundes Altern, soziale Innovation im Gesundheitsbereich und die Zukunft der Medizin sein. Weitere Informationen zum Programm, zu Teilnahmegebühren und zur Anmeldung sind hier abrufbar: <http://www.ehfg.org/congress.html>

Publikationen / Ausschreibungen

Konsultation über den Zugang von Drittländern zu öffentlichen Aufträgen in der EU

Alle Bürger, Behörden, Unternehmen und sonstige Organisationen, die mit öffentlicher Vergabe befasst sind, können bis zum 2. August 2011 Stellungnahmen zu der Konsultation über den Zugang von Drittländern zu öffentlichen Aufträgen in der EU abgeben. Bei der Konsultation geht es um die Frage, wie die EU den Markt für bestimmte Güter, Dienstleistungen und Unternehmen aus Drittstaaten in effektiver, verhältnismäßiger und kohärenter Weise öffnen kann. Nach Aussage der Kommission geht es auch um eine Öffnung der Märkte der Drittstaaten gegenüber der EU, was bisher eher zurückhaltend erfolge. Mit der Konsultation möchte die Kommission Informationen, Daten und Meinungen der verschiedenen Beteiligten zu einer Öffnung des Vergabemarktes der EU und zu den möglichen Folgen einer Gesetzgebung in diesem Bereich ermitteln. Weitere Informationen hierzu sind unter folgender Adresse erhältlich:

http://ec.europa.eu/internal_market/consultations/2011/access_EU_public_procurement_en.htm

Durchführbarkeitsstudie zum europäischen Vertragsrecht

Eine im April von der Europäischen Kommission eingesetzte Sachverständigengruppe hat jetzt eine Studie zur Durchführbarkeit eines europäischen Vertragsrechts vorgelegt. Das Dokument befasst sich mit praktischen Fragen der vertraglichen Beziehungen, zum Beispiel dem Gewährleistungsrecht und unlauteren Vertragsklauseln. Die Europäische Kommission kündigte an, die Ergebnisse der Studie sowie

der darauf folgenden Stellungnahmen und der im Januar 2011 beendeten Konsultation zum Grünbuch „Optionen für die Einführung eines europäischen Vertragsrechts für Verbraucher und Unternehmen“ bei ihrem weiteren Vorgehen zu berücksichtigen. Gegebenenfalls werde im Herbst eine entsprechende Gesetzesinitiative erfolgen. Die Studie in englischer Sprache ist abrufbar unter:

http://ec.europa.eu/justice/policies/consumer/docs/explanatory_note_results_feasibility_study_05_2011_en.pdf

EU-Kommission überprüft PROGRESS

Die Europäische Kommission überprüft derzeit ihre Finanzinstrumente für den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen nach 2013. Auch das EU-Programm für Beschäftigung und soziale Solidarität (PROGRESS 2007-2013) ist davon betroffen und Gegenstand einer Evaluation. Vor diesem Hintergrund führte die Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration im April und Mai eine öffentliche Konsultation zu einem Nachfolgeprogramm durch. PROGRESS wurde eingerichtet, um die Umsetzung der Ziele der Europäischen Union in den Bereichen Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit finanziell zu unterstützen. Ziel ist es, die Anwendung von EU-Recht zu verbessern und dafür zu sorgen, dass Verantwortliche und Betroffene auf EU-Ebene und in den Mitgliedstaaten ein gemeinsames Verständnis und Verantwortungsgefühl für die EU-Ziele und Politik haben. Das Programm fördert Studien, die Erstellung von Statistiken und die Erhebung von Daten zu relevanten Themen, finanziert europäische Beobachtungsstellen und Sensibilisierungsinitiativen und stellt Finanzmittel für Angehörige von Rechtsberufen und in der Politik tätige Personen, Expertennetzwerke und NGO bereit, die gegen soziale Ausgrenzung und Diskriminierung kämpfen. Das Programm führt Politikverantwortliche auf EU-, nationaler und regionaler Ebene, Expertinnen und Experten sowie Vertreter/innen der Zivilgesellschaft zusammen. Deutsches Mitglied im PROGRESS-Programmausschuss ist Stephan Klitscher, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, European Employment and Social Policy, Wilhelmstraße 49, D-10117 Berlin, Tel.: +49-30/18.527.6759,

Fax: +49-30/18.527.5271, E-Mail:
Stephan.Klitscher@bmas.bund.de

Experten für das EU-Aktionsprogramm im Bereich Gesundheit gesucht

Die EU-Exekutivagentur für Gesundheit und Verbraucher (EAHC) hat einen Aufruf zur Interessenbekundung zur Auswahl von Experten zur Bewertung des EU-Programms im Bereich Gesundheit veröffentlicht. Der Aufruf ist bis Ende 2013 gültig. Bewerber können zu jedem Zeitpunkt der Geltungsdauer dieser Liste eine Bewerbung einreichen. Die EAHC leitet diesen Aufruf zur Interessenbekundung ein, um eine Liste von Experten zu erstellen, die sie insbesondere bei der Bewertung des EU-Programms im Bereich Gesundheit (2008–2013) unterstützen sollen. Interessierte Einzelpersonen können ihre Interessenbekundung (Bewerbung) ab sofort einreichen und sich registrieren. Im Anschluss wird die EAHC eine Liste der erfolgreichen Bewerber erstellen. Jedes Mal, wenn für eine bestimmte Aufgabe Experten benötigt werden, wählt die EAHC jene von der Bewerberliste aus, deren Profil und Fähigkeiten der betreffenden Aufgabe entsprechen.

Folgende Bereiche sind vom Aufruf zur Interessenbekundung umfasst: Bewertung von Vorschlägen, die im Rahmen der jährlichen Aufrufe zur Einreichung von Vorschlägen für Projekte, gemeinsame Aktionen, Betriebskostenzuschüsse und Konferenzen, gemäß den Zielen des Gesundheitsprogramms, abgegeben werden; Ausschluss-, Auswahl und Zuschlagskriterien gemäß dem jährlichen Arbeitsplan der Kommission und den Ausschreibungsunterlagen; Überprüfung der technischen und/oder Finanzberichte von abgeschlossenen oder laufenden Projekten (gemeinsame Aktionen, Betriebskostenzuschüsse, Konferenzen, direkte Vereinbarungen mit internationalen Organisationen); Überwachung und/oder Bewertung von geförderten Projekten (gemeinsame Aktionen, Betriebskostenzuschüsse, Konferenzen, direkte Vereinbarungen mit internationalen Organisationen).

Die aus der vorliegenden Bekanntmachung resultierende Liste wird ausschließlich für Aufträge mit einem Tagessatz von 450 Euro genutzt werden. Zusätzlich werden Reisekosten und ggf. Tagegelder erstattet. Weitere Infor-

mationen sowie Unterlagen sind erhältlich bei der Exekutivagentur für Gesundheit und Verbraucher (EAHC), Referat Gesundheit, DRB A3/042, 2920 Luxemburg, Telefon: +35-2/4301.35330, E-Mail: eahcexperts@ec.europa.eu Weitere Informationen sind auch zu finden unter:
<http://ec.europa.eu/eahc/>

„Fragen und Antworten zum 1. Mai“

Für Bürger aus der Tschechien, Estland, Lettland, Litauen, Ungarn, Polen, Slowenien und der Slowakei sind ab 1. Mai 2011 die Beschränkungen ihres Rechts auf Beschäftigung in anderen EU-Mitgliedstaaten aufgehoben. Die Kommission erwartet keinen größeren Zustrom von Arbeitnehmern aus den 8 EU-Ländern, da viele, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat arbeiten wollten, dies bereits tun. Untersuchungen und die Erfahrungen zeigen, dass sich eine künftige Mobilität wahrscheinlich positiv auswirkt und zum Wirtschaftswachstum sowie zur Beseitigung eines bestehenden Mangels an Arbeitskräften beitragen wird. Nach aktuellen Schätzungen wird die Gesamtzahl der Staatsangehörigen dieser 8 neuen EU-Mitgliedstaaten, die in den alten 15 EU-Mitgliedstaaten leben, bis 2015 auf 3,3 Millionen und bis 2020 auf 3,9 Millionen steigen; ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung wird damit von derzeit 0,6% auf 0,8% im Jahr 2015 und auf nicht ganz 1% im Jahr 2020 zunehmen. Auch ist kein massiver Zustrom nach Deutschland und Österreich zu erwarten. Was ist bei diesem Thema für Deutschland zu beachten und welche Einschränkungen bestehen für Arbeitnehmer/innen aus den die „Nachzüglerstaaten“ Bulgarien und Rumänien? Darüber informiert die vom deutschen Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung herausgegebene Broschüre „Beschäftigung und Entsendung von Unionsbürgerinnen und -bürgern – 50 Fragen und Antworten zum 1. Mai 2011“; downloadbar im Internet unter:

http://www.bmas.de/portal/51144/property=pdf/a805__beschaeftigung__entsendung__unionsbuerger.pdf

Was ist „PLOTEUS“?

PLOTEUS ist das Akronym für „Portal on Learning Opportunities“ (Portal für Lernangebote). Das Portal wurde 2003 eingerichtet und wird von der Europäischen Kommission und den Nationalen Ressourcenzentren für Berufsberatung (Euroguidance) gemeinsam verwaltet. Es informiert über Arbeits- und Lernmöglichkeiten in den EU-Mitgliedstaaten sowie der Schweiz, Island, Norwegen und der Türkei. Ebenso wie EURES fördert PLOTEUS das Recht auf Freizügigkeit der europäischen Bürger, indem das Portal zweckdienliche Informationen bereitstellt, die Ihnen die Planung eines Auslandsaufenthalts erleichtern, und zwar über Bildungseinrichtungen, Datenbanken zu Bildungsgängen und Schulen. PLOTEUS soll in erster Linie Studierenden, Arbeitssuchenden, Arbeitnehmern, Eltern, Ausbildern, Personalverantwortlichen, Berufsberatern und Lehrkräften helfen, sich über Studien-, Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten in Europa zu informieren. PLOTEUS bietet auch Zugang zu praktischen Informationen und Beratung im Hinblick auf die EU-Mitgliedstaaten wie beispielsweise zu Unterbringungs- und Anreisemöglichkeiten, Krankenversicherung und Freizeitangeboten. Die website ist erreichbar unter:
<http://ec.europa.eu/ploteus/home.jsp?language=de>

EURES-Pool bietet freie Arbeitsstellen an

EURES (European Employment Services) wurde im Jahr 1993 gegründet und ist ein Kooperationsnetz zwischen der Europäischen Kommission und den öffentlichen Arbeitsverwaltungen der EWR-Mitgliedstaaten (EU-Mitgliedstaaten plus Norwegen, Island und Liechtenstein) und anderen Partnerorganisationen. Auch die Schweiz wirkt an der EURES-Kooperation mit, die sich an Arbeitssuchende und Arbeitgeber gleichermaßen wendet. Neben dem Internet-Stellenpool stehen auch zirka 850 speziell geschulte Mitarbeiter/innen für eine persönliche Beratung in den Servicezentren zur Verfügung. IM Online-Portal kann man sich über „My EURES“ kostenlos registrieren. Arbeitssuchende können Suchprofile anlegen und speichern sowie E-Mail-Benachrichtigun-

gen erhalten, wenn Stellenangebote verfügbar werden, die dem Profil entsprechen. „EURES CV Online“ ist in allen Sprachen der EU verfügbar und bietet die Möglichkeit, den Lebenslauf zu hinterlegen und damit EURES-Beratern und registrierten Arbeitgebern zu präsentieren. Arbeitgeber können nach den Lebensläufen von Arbeitssuchenden suchen, Suchprofile anlegen und speichern sowie Benachrichtigungen per E-Mail erhalten. Das Portal ist erreichbar unter:
<http://ec.europa.eu/eures/home.jsp?lang=de>

EURES fördert Mobilität in Euregios

Eine besonders wichtige Rolle spielt EURES in den Euregios, d.h. in Gebieten, in denen große grenzüberschreitende Pendlerströme zu finden sind. Mehr als 600.000 Menschen, die in einem EU-Mitgliedstaat wohnen und in einem anderen arbeiten, sehen sich mit unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten und unterschiedlichen Rechtssystemen konfrontiert. Tagtäglich können sie auf rechtliche, verwaltungstechnische oder steuerliche Mobilitätshindernisse treffen. Die EURES-Berater in diesen Gebieten bieten den Arbeitnehmern, die in einem Land wohnen und in einem anderen arbeiten, eine besondere Beratung und Unterstützung hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten an. Es bestehen derzeit über 20 grenzübergreifende EURES-Partnerschaften, die sich geografisch auf ganz Europa verteilen und an denen mehr als 13 Länder beteiligt sind. Mit dem Ziel, dem Bedarf an Information und Konzertierung, der aus der für Grenzregionen charakteristischen Mobilität entsteht, Rechnung zu tragen, kommen in diesen Partnerschaften öffentliche Arbeitsverwaltungen und Berufsbildungsdienste, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, lokale Behörden und Einrichtungen, die sich mit Fragen der Beschäftigung und Berufsbildung befassen, zusammen. Die grenzüberschreitenden EURES-Partnerschaften dienen als wichtige Vermittlungsstellen zwischen Arbeitsverwaltungen auf regionaler und nationaler Ebene einerseits und den Sozialpartnern andererseits. Auch sind sie eine wesentliche Instanz zur Beobachtung dieser grenzüberschreitenden Beschäftigungsgebiete, die ein entscheidendes Element bei der Entwicklung eines echten europäischen Arbeitsmarktes bilden. Die website mit Karte und Adressen von

20 Grenzregionen ist im Internet verfügbar:
<http://ec.europa.eu/eures/main.jsp?catId=56&acro=eures&lang=de#XBorderMap>

RegioStar Awards 2012

Noch bis zum 15. Juli 2011 können Projekte für die RegioStar Awards 2012 eingereicht werden. Bei dieser Preisverleihung werden jedes Jahr von der Generaldirektion für Regionalpolitik Projekte ausgezeichnet, die von der EU-Regionalpolitik gefördert werden und innovative best practice Beispiele zeigen. Diese sollen durch die RegioStar Awards bekannt gemacht werden, so dass sie für andere Regionen eine Anregung sein können. Die diesjährigen Projekte können in fünf verschiedenen Kategorien abgegeben werden, wobei hier insbesondere folgende relevant sind: „smart growth“ (inno-

vative Projekte in allen Dienstleistungsbereichen, also auch im Sozialbereich) und „inclusive growth“ (Strategien, Initiativen und Projekte bzgl. der Herausforderungen des demografischen Wandels und der Unterstützung des aktiven Alterns). Weitere Informationen gibt es unter:

http://ec.europa.eu/regional_policy/cooperation/interregional/ecochange/regiostars_12_en.cfm?nmenu=4

Impressum

EUREPORT social ist das europäische Nachrichtenmagazin der Deutschen Sozialversicherung (DSV) und erscheint seit 1993 in acht Ausgaben jährlich. Die DSV-Spitzenorganisationen haben sich mit Blick auf ihre gemeinsamen europapolitischen Interessen zur „Deutsche Sozialversicherung – Arbeitsgemeinschaft Europa e.V.“ (DSVAE) mit Sitz in Berlin zusammengeschlossen. Die beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter dem Aktenzeichen VR/27176/B registrierte DSVAE ist die Trägervereinigung der Europavertretung der Deutschen Sozialversicherung (DSVEV) mit Sitz in Brüssel.

Herausgeber: Europavertretung der Deutschen Sozialversicherung (DSVEV). Postanschrift: MAISON EUROPÉENNE DE LA PROTECTION SOCIALE, Rue d'Arlon 50, 1000 Bruxelles, Belgien. Telefon: +32-2/282.05.50; Telefax: +32-2/282.04.79; E-Mail: dsv@esip.org.

Schriftleitung: Dr. Franz Terwey (Verantwortlich). Redaktion: Gunter Danner M.A. Ph.D., Andreas Drespe, Dr. Julia Schröder, Dr. Wolfgang Schulz-Weidner, Ilka Wölfle LL.M. (ständige Mitarbeiter); Sarah Komets (Mitarbeit an dieser Ausgabe).

Internet-Präsenz: Die DSV-Spitzenorganisationen und die deutsche Bundesagentur für Arbeit (BA) sind über das gemeinsame Portal www.deutsche-sozialversicherung.de erreichbar. Als Mitglied der EUROPEAN SOCIAL INSURANCE PLATFORM aisbl (ESIP) mit Sitz in Brüssel ist die DSV ferner über das Portal www.esip.org präsent und im internationalen Kontext als Mitglied der International Social Security Association (ISSA) mit Sitz in Genf über die Adresse <http://www.issa.int>.

Abonnements und Versand: Frédérique Langlet, E-Mail: dsv@esip.org.

Druck und Herstellung: Copy@, Tel. +32-475/71.44.44; E-Mail: denysfalmagne@hotmail.com.

Auflage: 750 Stück. © DSVAE 2011. Alle Rechte vorbehalten; Vervielfältigung und Nachdruck (auch auszugsweise) dürfen nur mit dem Einverständnis des Herausgebers erfolgen. Alle Informationen werden mit journalistischer Sorgfalt erarbeitet. Der Herausgeber übernimmt jedoch keine Haftung für Übermittlungsfehler, Irrtümer oder Unterlassungen.

Bezugspreise, inkl. Versand: Einzelheft 8,50 Euro, Jahresabonnement 60,- Euro.

Bankverbindung: Commerzbank AG, Frankfurt am Main, BLZ 5004 0000, Kontonummer 5699004, IBAN DE36 5004 0000 0569 9004 00, BIC COBADEFF, Kontoinhaber DSVAE.